



**Impressum**

Eidgenössische Finanzkontrolle

Monbijoustrasse 45

3003 Bern, Schweiz

T +41 31 323 11 11

F +41 31 323 11 00

[www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)

[info@efk.admin.ch](mailto:info@efk.admin.ch)

## Vorwort des Direktors

Ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2013 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zu präsentieren.

Dieser Bericht ist ein wichtiges Kommunikationsinstrument für uns, um die Öffentlichkeit über unsere Arbeit zu informieren und aufzuzeigen, dass die EFK den sorgfältigen Umgang mit öffentlichen Mitteln prüft. Eine wirksame Finanzaufsicht ist ein Garant für eine glaubwürdige Verwaltungstätigkeit, und dafür setzen wir uns ein. Ihre Anregungen, wie wir unsere Tätigkeiten verbessern können, sind jederzeit willkommen.

Das Jahr 2013 war von den Informatikgrossprojekten geprägt. Als Reaktion auf einige Fehlschläge bat der Bundesrat die EFK, die fünfzehn grössten Informatikprojekte systematisch zu prüfen. Die EFK hat daraufhin drei zusätzliche Spezialisten eingestellt und im Herbst 2013 mit den Prüfungen begonnen. Das Vorgehen scheint sich zu bewähren und entfaltet eine präventive Wirkung. Mit den ersten Berichten ist 2014 zu rechnen. Die EFK hat darüber hinaus ihre Kompetenzen im Bereich Beschaffungsprüfungen verstärkt, um Vorkommnisse zu adressieren, wie sie leider in einzelnen Bundesämtern festgestellt wurden (siehe z. B. Ziffer 1.2.2). Die Ausschreibungsvorgaben müssen besser eingehalten werden, um den Wettbewerb zu stärken. Die EFK setzt sich für mehr Transparenz in diesem Bereich ein und betreibt eine Whistleblowing-Stelle ([verdacht@efk.admin.ch](mailto:verdacht@efk.admin.ch)).



Die Prüfung der Staatsrechnung und der dazugehörigen Fonds bilden die traditionelle Tätigkeit der EFK (Ziffer 2.1). Seit zwei Jahren prüft die EFK nach einem neuen Konzept, das sich ganz an den Schweizer Prüfungsstandards und am Wesentlichkeitsprinzip orientiert. Die Prüfungen konzentrieren sich auf die grössten Finanzbewegungen, die Detailprüfungen können auf ein Minimum reduziert werden. Ausserdem hat die EFK ihre thematischen Analysen fortgesetzt und das Instrument Verpflichtungskredit geprüft – ein Bereich, dem eine Auffrischung guttäte (Ziffer 1.7.2).

Die Nachhaltigkeit ist ein grosses Thema, wurde bisher jedoch nur selten geprüft. Die EFK hat als Vorreiterin in Südafrika und in Indien nachgeschaut, was aus den Schweizer Entwicklungsprojekten ein paar Jahre nach Abschluss der Finanzierung geworden ist





(Ziffer 1.5). Solche Evaluationen sind wichtige unabhängige Analysen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben sicherzustellen. Im gleichen Sinne prüft die EFK vermehrt Subventionsbereiche wie zum Beispiel Pro Senectute (1.2.1), Umladeterminals (1.1.1), Ausbildung (1.3), Energieeinsparungen (1.8) oder Regionalpolitik (1.9).

Alle Evaluationen, die wichtigsten Berichte sowie Berichte, die nach Gesuchen nach dem Öffentlichkeitsgesetz veröffentlicht wurden, finden Sie auf unserer Webseite [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch).

2013 war auch das Gründungsjahr der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen (6.1). Unser föderales System hat einen grossen Einfluss auf die Finanzaufsicht. In vielen Sektoren wie beispielsweise den Sozialversicherungen sind die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einrichtungen finanziell miteinander verwoben oder komplementär. Die enge Zusammenarbeit der verschiedenen Aufsichtsorgane ist wichtig, damit Missstände auf den einzelnen Stufen geortet und vermieden werden können. Nach 13 Jahren gemeinsamer Arbeit ist diese Offizialisierung der Kooperation zwischen der EFK, den Finanzkontrollen der Kantone und der grossen Schweizer Städte ein erfreulicher Schritt.

Noch eine letzte Bemerkung: Den Prüfern wird oft vorgeworfen, nur von den Problemen, Risiken und Fehlern zu sprechen. Das stimmt und hat seinen Grund. Die Ressourcen der EFK sind beschränkt. Mit nicht einmal hundert

Personen kann man nicht alles prüfen – es muss eine Auswahl getroffen werden. Die EFK kann nur wirkungsvoll sein, wenn sie sich auf Bereiche konzentriert, die ein grosses Risiko aufweisen, Veränderungen erfahren oder in die Kritik geraten sind. Geprüfte Bereiche oder Projekte stellen damit keine statistisch repräsentative Stichprobe der gesamten Verwaltung dar. Diese Risikoorientierung spiegelt sich auch in unseren Berichten wider und führt automatisch zu einer Konzentration auf negative Feststellungen. Ich bedaure das verzerrte Bild, das dadurch von der Bundesverwaltung entstehen kann. Mehrheitlich haben wir es jedoch Tag für Tag mit einer Verwaltung zu tun, die effizient, motiviert und professionell arbeitet.

Danken möchte ich an dieser Stelle der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte und dem Bundesrat für sein Vertrauen bei meiner Wahl zum Direktor der EFK als Nachfolger von Kurt Grüter, der pensioniert wurde. Kurt Grüter stand der EFK fünfzehn Jahre lang vor und hat sie durch die Matrixorganisation, die er ihr verliehen hat, und die Stärkung des Evaluationsbereichs nachhaltig geprägt. Er hat freundlicherweise noch die Redaktion dieses Berichts übernommen. Ich bedanke mich beim Personal der EFK für das Engagement und die Motivation, mit denen es seine Aufgabe erfüllt. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Stellen, die unsere Arbeit im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben.

Bern, April 2014  
Michel Huissoud

<b>Vorwort des Direktors</b>	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1 Prüfungsschwerpunkte der Finanzaufsicht</b>	<b>6</b>
1.1 Verkehrsbereich	6
1.1.1 Schienenverkehr	6
1.1.2 Strassenverkehr	10
1.1.3 Abrechnung des Darlehens an die Swissair	12
1.2 Soziale Wohlfahrt, Asyl- und Flüchtlingsbereich	13
1.2.1 Soziale Wohlfahrt	13
1.2.2 Asyl- und Flüchtlingsbereich	14
1.3 Bildung und Forschung	15
1.4 Landesverteidigung	17
1.5 Beziehungen zum Ausland	19
1.6 Landwirtschaft	21
1.7 Finanzen und Steuern	22
1.7.1 Bundessteuern	22
1.7.2 Finanzen	24
1.8 Energie und Umwelt	25
1.9 Übrige Aufgabenbereich des Bundes	28
1.10 Eigenbereich des Bundes	29
1.10.1 Informatik und Beschaffungen	29
1.10.2 Bauten	32
<b>2 Abschlussprüfungen</b>	<b>34</b>
2.1 Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	34
2.2 Fonds für Eisenbahngrossprojekte	36
2.3 Infrastrukturfonds	36
2.4 Sozialwerke	37
2.5 Unternehmen, Stiftungen und Anstalten	38
<b>3 Internationale Organisationen</b>	<b>39</b>
<b>4 Revisionspendenzen und Meldungen</b>	<b>40</b>
4.1 Die Umsetzung der Empfehlungen der EFK	40
4.2 Revisionspendenzen gemäss Artikel 14 Finanzkontrollgesetz	40
4.3 Meldungen gemäss Artikel 15 Finanzkontrollgesetz	41
4.4 Whistleblowing - Anzeigepflicht, Melderecht und Schutz des Mitarbeitenden	41

<b>5</b>	<b>Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen</b>	<b>42</b>
5.1	Stellungnahmen und Konsultationen	42
5.2	Mitwirkung in Fachgremien	42
5.3	Vermittlung von Good Practice	43
5.4	Veröffentlichung der Berichte der Finanzaufsicht	43
<b>6</b>	<b>Die EFK und andere Aufsichtsorgane</b>	<b>44</b>
6.1	Kantonale Finanzkontrollen	44
6.2	Finanzinspektorate des Bundes	45
6.3	Ausländische Rechnungshöfe	45
6.4	Berufs- und Fachverbände	46
<b>7</b>	<b>Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt sich vor</b>	<b>47</b>
7.1	Institutionelle Stellung und Aufgaben	47
7.2	Personal	48
7.3	Qualitätssicherung	49
7.4	Finanzen	50
7.5	Risiken	51
	<b>Anhänge</b>	
A1	Prüfungen	52
A2	Die Finanzinspektorate des Bundes	62
A3	Organigramm	63
A4	Abkürzungsverzeichnis	64

### **Hinweis**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Jahresbericht der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## Prüfungsschwerpunkte der Finanzaufsicht

Im Bereich der Finanzaufsicht realisierte die EFK Prüfungen, die aufgrund von Risikoüberlegungen ins Jahresprogramm aufgenommen wurden. Die nachstehend kommentierten Prüfungsergebnisse wurden von der Finanzdelegation der eidg. Räte bereits diskutiert beziehungsweise zur Kenntnis genommen. Das Kapitel beschränkt sich auf Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit und wesentliche Feststellungen. Wo sinnvoll, hat die EFK Empfehlungen an die betroffenen Einheiten abgegeben. Die vollständige Liste der Prüfungen, welche der Finanzdelegation von Februar 2013 bis Januar 2014 unterbreitet wurden, befindet sich im Anhang 1.

### 1.1 Verkehrsbereich

Die EFK führte verschiedene Prüfungen im Verkehrsbereich durch. Schwerpunkte waren die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen, Informatikprojekte im Strassenbereich sowie das im Jahr 2001 gewährte Darlehen an Swissair. Gestützt auf ihre Analyse machte die EFK verschiedene Empfehlungen.

#### 1.1.1 Schienenverkehr

Zur Förderung des *kombinierten Verkehrs* unterstützt der Bund die Errichtung von Terminals mit zinslosen rückzahlbaren Darlehen und à fonds perdu Beiträgen. Der Betreiber muss mindestens 20 Prozent mit eigenen Mitteln finanzieren. Der Bund beteiligte sich seit 1986 insgesamt mit rund 400 Millionen Franken und hat 39 Anlagen unterstützt. 31 Terminals befinden sich im Inland, acht im Ausland. Die grösste vom Bund mitfinanzierte Anlage ist das Terminal Busto Arsizio-Gallarate in Norditalien.

Die EFK prüfte die Bundessubventionen an die Umschlagterminals. Sie stellte fest, dass nur für den alpenquerenden Transitverkehr Ziele gesetzt wurden. Es fehlen Ziele für den Import-/Export- und den Binnenverkehr, obwohl ein grosses Gütervolumen zwischen der Schweiz und Nordeuropa anfällt. Das Bundesamt für Verkehr setzte die Priorität auf den Terminal in Norditalien. Die anderen Projekte gehorchten eher regionalpolitischen Bedürfnissen als logistischen Prioritäten. Entsprechend konnte die Anschubfinanzierung des Bundes die Produktivität des kombinierten Verkehrs nur geringfügig verbessern. Angesichts der hohen Investitions- und Betriebskosten können die wenigsten Anlagen wirtschaftlich betrieben werden. Der Bund sollte eine aktivere Rolle in der Bedürfnisabklärung und der Infrastrukturplanung spielen. Einzelprojekte sollten anhand von griffigen Kriterien beurteilt werden. Die Finanzierungsbedingungen sollten besser definiert und die verschiedenen Innovationsförderungsinstrumente koordiniert werden. Die

EFK hat empfohlen, nur noch à fonds perdu Beiträge auszurichten und den Höchstsatz von 80 Prozent zu reduzieren.

Der Bericht ist auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.

Der Bund gewährt den konzessionierten Transportunternehmen Finanzhilfen für den **Ausbau, die Erweiterung und den Unterhalt der Bahninfrastruktur**. Die Hilfe erfolgt entweder à fonds perdu oder mit rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Darlehen. Die EFK beurteilt in ihrer Prüfung beim Bundesamt für Verkehr (BAV) das Instrument der bedingt rückzahlbaren Darlehen. Ende 2012 hatte der Bund in seinen Büchern Darlehensguthaben von 7,1 Milliarden Franken, nicht eingerechnet die Ausbauprojekte, welche über den Fonds für Eisenbahngrossprojekte oder Infrastrukturfonds finanziert werden. Die bedingt rückzahlbaren Darlehen belaufen sich dabei auf 6,5 Milliarden Franken.

Seit 1999 erfolgt bei den SBB die Finanzierung des Unterhaltes der Bahninfrastruktur über Leistungsvereinbarungen, bei den Privatbahnen seit 2011. Während bis 2006 einzelne Vorhaben finanziert wurden, werden heute Investitionsprogramme finanziert. Dies erlaubt den Bahnen mehr Flexibilität bei der Ausführung der Bauvorhaben. Die Vereinbarungen sind die Grundlage für die Bestellung von Leistungen durch Bund und Kantone sowie für die Darlehenszahlungen. Die EFK musste feststellen, dass einzelne Kantone die bereits laufende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2013 bis 2016 noch nicht unterzeichnet haben. Dies könnte als beunruhigendes Zeichen gewertet werden, dass Kantone im Hinblick auf ihre Sparprogramme versuchen könnten, Projekte zeitlich zu verschieben.

Die zukünftige Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (FABI) sieht die alleinige Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur ab 2017 durch den Bund vor. Das BAV muss deshalb sicherstellen, dass die in den Vereinbarungen geplanten Vorhaben auch realisiert werden. Die EFK beurteilt die bedingt rückzahlbaren Darlehen als sinnvolles Instrument. Falls notwendig kann das BAV bei einem Unternehmen rechtzeitig Einfluss nehmen und Korrekturmassnahmen einleiten. Auch können notwendige Bilanzsanierungen ohne zusätzliche Bundesmittel durchgeführt werden. Bei Gewährung von à fonds perdu Beiträgen wären Interventionen dieser Art nicht mehr so einfach möglich. Die EFK hat dem BAV empfohlen, im Hinblick auf den ständig wachsenden Betrag Überlegungen anzustellen, wie die Darlehen in Zukunft zu behandeln sind. Macht es Sinn, die Darlehen, welche das Eigenkapital eines Unternehmens um ein Vielfaches übersteigen können, über Jahrzehnte stetig anwachsen zu lassen?



Zusammen mit der Finanzkontrolle des Kantons Genf prüfte die EFK die **Bahnverbindung Cornavin-Eaux-Vives-Annemasse (CEVA)**. Die Prüfung bezog sich auf die Vorgaben und Abläufe bei der Organisation und Finanzierung dieses Bahnprojektes, welches 2017 abgeschlossen sein soll. Die Projektkosten werden auf 1,6 Milliarden Franken (Kostenstand 2008) geschätzt. Davon tragen der Kanton Genf 698 Millionen Franken und der Bund 869 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag geht zu Lasten des Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr. Die EFK ortete Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung von Vorgaben zu Kompetenzregelung, Pflichtenhefte für die Bauleitungen, der Dokumentation und der Fakturierung. Auch konnte noch keine gesicherte Aussage über die Aufteilung der Projektkosten zwischen Bund und Kanton Genf gemacht werden. Hierzu wurde eine jährliche externe Überprüfung empfohlen.

Die EFK prüfte beim **Doppelspurausbau Rosshäusern-Mauss** die Organisation für die Ausführungsphase, die Projektfinanzierung, die Werkvertragsumsetzung, das Projektcontrolling und Berichtswesen sowie die Qualitätssicherung auf der Baustelle. Bei diesem Projekt von BLS Netz AG handelt es sich um den Ausbau der Strecke Bern-Neuchâtel. Die voraussichtlichen Investitionskosten belaufen sich auf 166 Millionen Franken. Die EFK konnte feststellen, dass die Werkvertragsumsetzung von der Bauleitung mit zweckmässigen Arbeitsinstrumenten gesteuert wird. Die Vorgaben für die Qualitätssicherung auf der Baustelle sind angemessen, zeitgemäss und bilden eine gute Basis für die Überwachung und Steuerung der Ausführungsqualität. Optimierungspotenzial ortete die EFK bei der Leistungserfassung und Ausmassdokumentation sowie dem Vergleich von Kostenvoranschlag und Ist-Kosten. Dringender Handlungsbedarf besteht bei der Finanzierung, da erst eine Teilfinanzierung sichergestellt ist. Die Restfinanzierung über die Leistungsvereinbarung war im Zeitpunkt der Prüfung noch nicht genehmigt. Der Prüfbericht wurde gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.

Bei **SBB Cargo AG** prüfte die EFK im Jahr 2008 die betriebswirtschaftlichen Führungsinstrumente für die Subventionierung im Güterverkehr. Die Prüfung zeigte, dass die finanzielle Transparenz und Steuerbarkeit ungenügend waren. Somit fehlten wesentliche Grundlagen, um die finanzielle Situation von SBB Cargo nachhaltig zu beeinflussen. Die Empfehlungen der EFK wurden aufgenommen und mit dem Programm FITS bearbeitet. Das Programm umfasste die Erarbeitung eines Führungsmodells, die Standardisierung der Leistungen und der Prozesse sowie die Bereinigung der bestehenden IT-Landschaft. Für die Umsetzung des Programms wurden Kosten von 57 Millionen Franken veranschlagt. Im Berichtsjahr prüfte die EFK den Stand der Umsetzung der Empfehlungen. Auf anfangs 2013 schaffte SBB Cargo AG die Inbetriebnahme der Informatiklösung zur Verbesserung der finanziellen Transparenz und Steuerbarkeit. Alle vorangehenden Projekte mit ähnlichen Zielsetzungen scheiterten jeweils bereits in frühen Projektphasen. Damit ist es gelungen, die Kostentreiber über die Leistungskomponenten so zu verbinden, dass das Geschäft kostenmässig im SAP abgebildet werden kann. Die EFK konnte feststellen, dass die wesentlichen Inhalte ihrer Empfehlungen aus dem Jahr 2008 umgesetzt wurden.

Bei der **Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)** koordiniert die EFK ihre Prüfungen mit denjenigen des BAV, der aktienrechtlichen Revisionsgesellschaften sowie der internen Aufsichtsorgane des Erstellers, um Doppelspurigkeiten oder Aufsichtslücken zu vermeiden. Die jährlichen Sitzungen unter der Leitung der EFK dienen nicht nur dem gegenseitigen Informationsaustausch, sondern fördern auch die «Unité de doctrine» und

erhöhen die Effizienz der Aufsicht über dieses Jahrhundertwerk. Die Prüfungen der verschiedenen Aufsichtsorgane werden von der EFK ausgewertet, geben Hinweise für die eigene Risikoanalyse und dienen der Qualitätssicherung. Für die Erstellung der Risikoanalyse und des Prüfplans sowie für die Prüfungsdurchführung ist jede Kontrollinstanz selbst verantwortlich. Mit der Auswertung des jährlichen Standberichtes des BAV ist die EFK in der Lage, der parlamentarischen NEAT-Aufsichtsdelegation Hinweise zu wichtigen Inhalten und Entwicklungen abzugeben.

Im Zentrum der beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) durchgeführten Prüfung stand die finanzielle Beteiligung des Bundes an **Infrastrukturprojekten des Agglomerationsverkehrs**. Für die Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen stellt der Bund gesamthaft sechs Milliarden Franken über den Infrastrukturfonds zur Verfügung. Die EFK untersuchte, wie der Bund seine Mitfinanzierung an den Agglomerationsprogrammen festlegt und deren Umsetzung überwacht. In diesem Zusammenhang interessierte insbesondere, wie der Bund mit Projektänderungen umgeht.

Der Bund hat durch seine Mitfinanzierung starke Anreize für die verkehrsträgerübergreifende Planung unter Einbezug der Raumentwicklung in den Agglomerationen zur Verfügung. Für die Zusammenarbeit und Koordination wurden in den Agglomerationen Strukturen aufgebaut, die auch für die Bearbeitung von anderen Themen einen Nutzen stiften. Verbesserungspotenzial sieht die EFK in verschiedenen Bereichen. Der Prüfprozess und die Zusammenarbeit der beteiligten Bundesämter (ARE, BAV, ASTRA und BAFU) muss formalisiert und klar geregelt werden. Auch die Definition und



Einbindung der ämterübergreifenden Steuerungsgremien sind ungenügend. Aus Sicht der EFK sollte bundesseitig für die Prüfung künftiger Agglomerationsprogramme eine projektmässige, ämterübergreifende Organisation mit definierten Prozessen verbindlich geregelt werden. Schliesslich ist nicht einzusehen, weshalb bei wesentlichen Projektänderungen keine neuen Kosten-Nutzen-Berechnungen angestellt und die Prioritäten nicht überprüft werden.

### **1.1.2 Strassenverkehr**

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist die Schweizer Fachbehörde für die Strasseninfrastruktur und den individuellen Strassenverkehr. Es hat seit 1. Januar 2008 den gesetzlichen Auftrag für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen von den Kantonen übernommen. Die meisten Kantone nutzten die Applikation Strassendaten (STRADA), welche in Zusammenarbeit mit dem ASTRA entwickelt worden war und jetzt ersetzt werden muss. Damit entstand die Vision von **MISTRA** zur effizienteren und vor allem zentralen Verwaltung aller Strassendaten. Die EFK prüfte, wie weit die gesetzten Ziele erreicht worden sind, ob das Projekt professionell geführt wird, ob die Mittel sparsam sowie wirtschaftlich eingesetzt werden und wie sichergestellt wird, dass die Benutzer von zuverlässigen Systemen beziehungsweise Daten ausgehen können. Die EFK erkennt die grundsätzliche Notwendigkeit, dass das ASTRA über eine IT-gestützte Lösung verfügen muss. Die Prüfung sollte auch aufzeigen, ob der geplante Umfang zweckmässig ist. Der Projektauftrag MISTRA umfasste ursprünglich sieben Teilprojekte statt der gegenwärtig 19 Teilprojekten, gut die Hälfte

davon im produktiven Einsatz. Das Modul Erhaltungsmanagement Nationalstrassen (EMNS), welches aus allen vorhandenen Daten den wirtschaftlich günstigsten Termin für die Sanierung eines Abschnitts automatisiert berechnen soll, ist immer noch im Projektstatus ohne Datum für die Produktivsetzung. Mit EMNS kann das ASTRA in Zukunft seine Unterhaltsplanungen wesentlich effizienter als heute gestalten. Im Vergleich zum Projektauftrag 2003 sind die damals gesetzten Ziele nur teilweise und deutlich später als geplant erreicht worden. Dem ursprünglichen Budget für das Gesamtprojekt von 43 Millionen Franken stehen heute Ausgaben von 95 Millionen Franken gegenüber. Die EFK ist der Auffassung, dass ein Verpflichtungskredit hätte beantragt werden müssen. Das Projekt wird operativ insgesamt gut geführt, aber bei wichtigen Entscheidungspunkten wird nicht nach den Vorgaben vorgegangen. Es fehlen insbesondere die Projektaufträge für die meisten der nachträglich aufgenommenen Teilprojekte. Die Transparenz bei den Beschaffungen ist ungenügend. Zwar werden die rechtlichen Vorgaben eingehalten, aber die systematischen Nachträge zu den abgeschlossenen Verträgen werfen Fragen bezüglich wirtschaftlicher Mittelverwendung auf. Die Aufrechterhaltung der Datenqualität bei allen eingesetzten Modulen wird für das ASTRA und seine Filialen eine grosse Herausforderung sein und bleiben. Es besteht die Gefahr, dass der heute mit sehr viel Aufwand erarbeitete Datenstand mittelfristig überaltert. Der Prüfbericht wurde gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.

Die **Steuerung der Investitionskosten** erfolgt beim ASTRA seit der Übernahme der Nationalstrassen über Projekte und nicht mehr über Budget- oder Teilkredite. Dieser Ansatz erforderte den Aufbau eines durchgängigen Systems, das das ASTRA von der Planung bis zur Abrechnung unterstützen sollte. Zur Erfüllung dieser Anforderungen führte das ASTRA im Jahre 2008 die **Anwendung TDcost** ein, die seit diesem Zeitpunkt laufend weiterentwickelt wird. TDcost ist ein Tool zur Verwaltung der Projektkosten, zur Planung und zur Verwaltung des Jahresbudgets. Dadurch dient TDcost heute auch als Vorkontrollsystem der Finanzbuchhaltung des Bundes. Dabei werden jährlich über 22 000 Rechnungen in der Höhe von insgesamt mehr als 1,5 Milliarden Franken abgewickelt. Die Prüfung der EFK diente zur Beurteilung der Abwicklung der finanzrelevanten Geschäftsprozesse, der Güte des internen Kontrollsystems sowie der Informatikaspekte von TDcost.

Die EFK stellte wichtige Risiken und Mängel bei der Systemberechtigungen fest (siehe Kapitel 2.1 Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft).

Die wesentlichen Investitionen in die Weiterentwicklung und den Ausbau der Anwendung von rund vier Millionen Franken machen aus dem ursprünglichen Standardprodukt TDcost eine Individualanwendung des ASTRA. Die Anwendung wird durch einen Lieferanten mit Hilfe eines Subunternehmers gewartet und technisch betreut. Dies führt zu Abhängigkeiten vom Lieferanten wie auch vom Subunternehmer hinsichtlich personeller und technischer Aspekte. Diese Dreiecksbeziehung ist kostenintensiv und schränkt das ASTRA bei allfälligen Preisverhandlungen stark ein, da

es für Weiterentwicklungen momentan gar keine Alternativen gibt. Zudem ist das Wissen über TDcost sowohl beim Lieferanten als auch beim Subunternehmen auf wenige Personen verteilt. Der Bericht ist auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.

### **1.1.3 Abrechnung des Darlehens an die Swissair**

Der Bund finanzierte gemäss Darlehensvertrag vom 5. Oktober 2001 und Ergänzungsvertrag vom 24./25. Oktober 2001 einen reduzierten Flugbetrieb durch Swissair bis zum 30. März 2002. Die Swissair verpflichtete sich, über das beanspruchte Bundesdarlehen abzurechnen und die Bundesgelder nur für die Weiterführung des Flugbetriebes und den geordneten Übergang auf eine neue nationale Airline zu verwenden. Im Ergänzungsvertrag wurde ausserdem vereinbart, dass der nach Abrechnung des Darlehens verbleibende Saldo «nicht Massenschuld, sondern eine normale Forderung der 3. Klasse» ist.

Im Rahmen des Darlehensvertrags wurden an Swissair bis zum 30. März 2002 1,15 Milliarden Franken ausbezahlt. Ein Teil dieses Betrages diente Swissair als Liquiditätsreserve und musste nicht im Sinne der öffentlich-rechtlichen Darlehensverträge verwendet werden. Dieser Teil ist keine Nachlassverbindlichkeit, sondern eine nicht zu kollozierende Massenverbindlichkeit und kann vom Bund vollumfänglich zurückgefordert werden. Die vorgängige Ausscheidung der Massenverbindlichkeit setzt allerdings die Abrechnung über das Darlehensverhältnis voraus.

Die Abrechnung sollte die im Kollokationsplan aufzuführende Nachlassverbindlichkeit zuverlässig beziffern. Diese Darlehensabrechnung liegt nun seit dem April 2009 vor. Für die Prüfung stellte der Liquidator auf Ersuchen der EFK Belege im Umfang von 146 Bundesordnern etappenweise zur Verfügung. Die Prüfung der Abrechnung konnte im Jahr 2011 abgeschlossen werden. Der Liquidator hat daraufhin vorsorglich eine Rückstellung im Umfang von 350 Millionen Franken gebildet und seine Stellungnahme ursprünglich per Ende Mai 2012 in Aussicht gestellt. In der Folge sind sukzessive einzelne Stellungnahmen sowie umfangreiche zusätzliche Belege zu mehreren Feststellungen und Beanstandungen eingegangen, die von der EFK wiederum geprüft wurden. Nach wie vor ist jedoch das Differenzbereinigungsverfahren für einzelne Abrechnungspositionen mit dem Liquidator nicht abgeschlossen und es liegt noch keine abschliessende Stellungnahme seitens des Liquidators vor.

Im Übrigen geht der Liquidator korrekterweise davon aus, dass – sollte bei der Abrechnung keine Einigung erzielt werden – über Bestand und Höhe der Bundesforderung in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu befinden wäre.



## 1.2 Soziale Wohlfahrt, Asyl- und Flüchtlingsbereich

In diesem ausgabenträchtigen Aufgabenbereich setzte die EFK Schwerpunkte bei der Aufsicht über die Sozialleistungen, Prüfungen bei Subventionsempfängern sowie verschiedene Analysen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

### 1.2.1 Soziale Wohlfahrt

Die EFK prüfte beim Bundesamt für Sozialversicherungen den Prozess über die Aufsicht des Bundes sowie die Bezahlung und Berechnung des Bundesanteils für die **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**. Im Dezember 2012 erhielten rund 181 500 Personen eine Ergänzungsleistung zur AHV und 110 200 Personen eine Ergänzungsleistung zur IV. Die gesamten Ausgaben für Ergänzungsleistungen betragen 4,4 Milliarden Franken, wobei 1,3 Milliarden Franken zu Lasten des Bundes gehen. Das Bundesamt rechnet bis 2033 mit einer Verdoppelung dieser Zahlungen. Die EFK konnte für 2012 feststellen, dass die Berechnung des Bundesanteils plausibel und nachvollziehbar ist, die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen sowie die Verwaltungskostenpauschalen an die Kantone ordnungsgemäss ermittelt, bezahlt und verbucht worden

sind. Die Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes ist zielführend ausgestaltet. Als Folge einer früheren Prüfung der EFK überarbeitete das Bundesamt das Kreisschreiben an die gemeinnützigen Institutionen und setzte dieses auf anfangs Juli 2013 in Kraft.

**Erwerb ersatzentschädigungen** erhalten Personen, welche Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten. Seit 2005 werden auch Leistungen bei Mutterschaft ausbezahlt. Jährlich werden rund 1,5 Milliarden ausgeschüttet, wobei 90 Prozent in etwa zu gleichen Teilen auf den Militärdienst und die Mutterschaft entfallen. In den Jahren 2007 bis 2010 kam es zu verschiedenen Missbräuchen oder Veruntreuungen. Missbräuchlich waren Entschädigungen für Leistungen im Zivilschutz. Die Armee profitierte von Einsätzen von Freiwilligen, um das eigene Budget zu entlasten.

Die Ausgleichskassen und die Zentrale Ausgleichsstelle, die Armee und der Zivilschutz haben in der Folge verschiedene Massnahmen ergriffen, um solche Missbräuche zu verhindern. Die EFK prüfte im Berichtsjahr die Meldeverfahren und die Aufsicht und hat verschiedene Verbesserungen vorgeschlagen, insbesondere eine verstärkte Kontrolle bei

der Armee und dem Zivilschutz sowie eine Neueinschätzung der Risiken und eine Automatisierung der heute rund 800 000 manuell bearbeiteten Formulare.

Der Bericht ist auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) einsehbar.

Die EFK untersuchte die Wirkungen der Bundesbeiträge an **Pro Senectute**. Der Bund hat für die Jahre 2010 bis 2013 einen Leistungsvertrag mit einem jährlichen finanziellen Rahmen von 54 Millionen Franken abgeschlossen. Damit sollen die Tätigkeiten von Pro Senectute „unter besonderer Berücksichtigung von vulnerablen Zielgruppen“ ausgerichtet werden. 28,5 Millionen Franken leitet Pro Senectute an die kantonalen Stellen für tatsächlich erbrachte Leistungen vor Ort weiter. Für Koordination und Entwicklung erhalten die kantonalen Pro Senectute Stellen zusätzlich eine Jahrespauschale von 18,8 Millionen Franken. Die nationale Geschäftsstelle wird mit 6,4 Millionen Franken entschädigt.

Die EFK prüfte, ob mit den Beiträgen aus dem AHV-Fonds die erwartete Wirkung erzielt werden konnte. Sie stellte fest, dass mit der Beitragsvergabe und Berichterstattung die Zielerreichung zu wenig klar ersichtlich ist. Eine Pauschalierung beziehungsweise die Fokussierung auf die Zielerreichung erachtet die EFK bei einem wirkungsorientierten Leistungsvertrag als angemessener. Sie untersuchte auch, ob die Dienstleistungen in den Bereichen Sozialberatung und Gemeinwesenarbeit die Zielgruppen wirklich erreichen. Die EFK ist der Ansicht, dass die strategische Umsetzung der Ausrichtung auf die vulnerablen Zielgruppen zu zögerlich verläuft. Zwar unternehmen

die kantonalen Stellen vor Ort verschiedene Initiativen, um die Erreichbarkeit zu verbessern, diese Massnahmen sind jedoch noch nicht strategisch koordiniert. Ein schweizweites Konzept ist zwar initialisiert, aber noch nicht vollendet. Die EFK ist der Meinung, dass mit der Bestimmung von geeigneten Aktivitäten und von Strategien zur Identifikation der gefährdeten Zielgruppen die Wirkung erhöht werden kann.

Der Bericht ist auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.

### **1.2.2 Asyl- und Flüchtlingsbereich**

Der Bund entschädigte die Kantone im Jahr 2011 für die **Unterbringungskosten** von Asylsuchenden, provisorisch Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Pauschalen im Betrage von rund 490 Millionen Franken. Mit 36 Millionen Franken unterstützte er zudem die Integration von Ausländern. Pro Person wurden für diese Massnahme 6 000 Franken ausgeschüttet. Die EFK untersuchte die Wirtschaftlichkeit der Integrationspauschale in einem Kanton, welcher als Pionier in dieser Sache angesehen werden kann. Sie stellte Mehrfachsubventionierungen und eine Mittelverwendung fest, welche teilweise nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, und hat dem Bundesamt für Migration verschiedene Empfehlungen unterbreitet. So sollen beispielsweise die Pauschalen und die Integrationsbeiträge besser abgegrenzt und die Richtlinien verbessert werden. Mit aussagekräftigen Kennzahlen sind die Fortschritte in der Integration zu messen, die Informationen sollen zentralisiert und die Aufsicht verstärkt werden.



In einer weiteren Prüfung untersuchte die EFK im Bundesamt für Migration 25 **Beschaffungen** mit einem Kostenvolumen von 49 Millionen sowie das interne Kontrollsystem bei den Betriebsausgaben. Von den 25 geprüften Geschäften wurden 21 freihändig vergeben. Die Mehrheit dieser Geschäfte hätte jedoch im Wettbewerb vergeben werden sollen. Das BFM hat den Handlungsbedarf selbst erkannt und bereits begonnen, vermehrt WTO-Ausschreibungen durchzuführen.

### **1.3 Bildung und Forschung**

Die EFK prüfte die Subventionen für die **Berufsbildung**. Der Bund zahlt jährlich 880 Millionen Franken an die Kantone für die entsprechenden Institutionen. Rund 90 Prozent der Bundesbeiträge wurden im Jahr 2012 in Form von Pauschalbeträgen je Grundbildungsverhältnis an die Kantone ausgerichtet. Die verbleibenden zehn Prozent wurden projektbezogen eingesetzt. Prüfungen wurden sowohl beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als auch in vier ausgewählten Kantonen durchgeführt. Die EFK konnte feststellen, dass das SBFI die Aufsicht mehrheitlich angemessen wahrnimmt. Sie musste aber auch feststellen, dass bei den Pauschalentschädigungen dem Angebot der höheren Berufsbildung nicht Rechnung getragen wird. Die Kosten der höheren Berufsbildung werden also bei der Berechnung der Pauschalentschädigungen zu den übrigen Kosten der Berufsbildung gerechnet und anschliessend auf die berufsbegleitenden Grundbildungsverhältnisse geschlüsselt. Dadurch erhöhten sich die anrechenbaren Kosten, was zu überhöhten Entschädigungen führte. Die EFK hat empfohlen, die Mittelverteilung gesetzeskonform umzusetzen. Das SBFI

sieht keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf und stellt sich auf den Standpunkt, die Kantone hätten die bestehende Regelung bereits 2011 überprüft, insbesondere die Berücksichtigung der höheren Berufsbildung, und hätten dahingehend keine Änderungsanträge an das SBFI gerichtet. Um wie vorgeschrieben die Einhaltung von Qualitätsstandards durch die Kantone zu überwachen, hat die EFK zudem empfohlen, ein Reportingsystem aufzubauen. Eine Kontrolle der Umsetzung der Qualitätsentwicklung und -standards lehnt das SBFI jedoch ab, da die Verordnung explizit keine Kürzungen der Pauschalbeträge vorsehe. Da das Bundesgesetz jedoch Beitragskürzungen vorsieht, sind Kontrollen der Qualitätsentwicklung pro Kanton im Einzelfall durch das SBFI unerlässlich.

Das Parlament hat im Jahr 2011 ein umfangreiches **Massnahmenpaket zur Milderung der Folgen des starken Franken** beschlossen. Unter anderem wurden die Mittel der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) aufgestockt. Damit sollte Exportunternehmen, die unter dem hohen Wechselkurs leiden, rasch und wirksam mit der finanziellen Unterstützung von geplanten Innovationsprojekten in Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungsinstitutionen geholfen werden. Die KTI hat die Evaluation dieser Fördermassnahmen extern vergeben. Die EFK hat in der Begleitgruppe Einsitz genommen und die Ergebnisse der Studie bewertet. Gemäss Angaben der KTI soll die Studie anfangs 2014 veröffentlicht werden. Bereits in der Untersuchung der wirtschaftlichen Ankurbelungsprogramme der Jahre 2008 bis 2010 machte die EFK Vorbehalte über die Wirksamkeit von langfristig angelegten Angebotsmassnahmen zur Bekämpfung von Konjunkturreinbrüchen.

Die Evaluation der externen Experten stützt diese Erkenntnis. Auch in ihrem Bericht finden sich verschiedene Hinweise auf eine eingeschränkte Wirksamkeit, etwa in Form von Mitnahme- und Verdrängungseffekten. Zahlreiche Projekte weisen bereits während der Umsetzungsphase Verzögerungen auf oder wurden abgeändert. Eine sorgfältige Projektauswahl und -begleitung kann im Rahmen einer derartigen Stop-and-Go-Politik nicht sichergestellt werden. Auch wenn die Evaluation in einzelnen Bereichen eine gute Beurteilungsgrundlage für zukünftige Massnahmen bildet, bleiben verschiedene relevante Aspekte oder Fragen zum Massnahmenpaket und zur regulären Innovationsförderung unbeantwortet. Zu erwähnen sind insbesondere die langfristigen Auswirkungen der KTI-Projektförderung und die Erfolgsquote der geförderten Projekte. Die Evaluation wurde zu früh angesetzt. Die Wirkungen der Projektförderung auf die Unternehmen und Forschungspartner oder auf die Volkswirtschaft konnten nicht beurteilt werden. Die von den Experten empfohlene Mittelerhöhung und Vergrösserung des finanziellen Handlungsspielraumes für die KTI kann die EFK daher nicht nachvollziehen.



#### 1.4 Landesverteidigung

Für die Periode 2013 bis 2020 wird für die **betriebswirtschaftlichen und logistischen Systeme der Armee** (Programm BLSV/ar) mit einem finanzwirksamen Aufwand von 210 Millionen Franken gerechnet. Für den gesamten Zeitraum 2005-2020 ergeben sich damit insgesamt finanzwirksame Kosten von 418 Millionen Franken. Darin nicht enthalten sind die Investitionen in den Immobilienbereich. Das Programm soll die Voraussetzungen schaffen, die Leistungen der Schweizer Armee betriebswirtschaftlich effizient zu erbringen. Die Zielsetzungen sind im Programmauftrag formuliert. Die übergeordneten Ziele des Programms haben sich über die Jahre nicht wesentlich verändert. Hingegen werden die Ansprüche an den zu erreichenden Endzustand jährlich erweitert und ergänzt. Während einzelne Endziele hinzugefügt, weggelassen oder ergänzt werden, fehlt eine Rechenschaftslegung über den Stand der Zielerreichung und die Gründe für allfällige Mutationen. Für Aussenstehende ist nicht ersichtlich, was bisher erreicht wurde und welche Lieferobjekte für das Programm noch erbracht werden müssen, um die Zielsetzung zu erreichen.

Das Programm-Management sorgt für die Koordination, das Controlling und die GesamtAbstimmung der einzelnen Projekte. Allerdings besitzt es weder Ergebnisverantwortung noch ist es für die Durchsetzung organisatorischer Veränderungen zuständig. Die EFK beurteilt diesen Aspekt als problematisch, da insbesondere im Umfeld von SAP für erfolgreiche Projekteinführungen auch die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Die Programmverantwortlichen stellen sich jedoch auf den Standpunkt, dass mit dem Chef der Armee, dem Rüstungschef und den Linienverantwortlichen im Programmausschuss die Voraussetzungen erfüllt sind, um organisatorische Massnahmen durchzusetzen.

Die geplanten Vorhaben werden umgesetzt, wenn auch teilweise mit Verspätung auf den ursprünglichen Terminplan. So konnte ein durchgängiger Beschaffungsworkflow zwischen armasuisse und der Armee realisiert werden. Die Logistiksysteme der Armee, welche bei der Einführung im Jahr 2010 für negative Schlagzeilen sorgten, befinden sich heute hinsichtlich Nutzung und Datenqualität gemäss erhaltenen Auskünften auf einem annehmbaren Niveau. Bisher nicht in das

SAP-System der Verteidigung integriert ist das SAP-System der Luftwaffe. Wegen Einsprachen und formaljuristischen Formfehlern bei der WTO-Ausschreibung konnte die Integration nicht wie vorgesehen auf anfangs 2013 erfolgen. Als neuer Termin ist gegenwärtig der 1. Januar 2016 geplant.

Die verschiedenen Informatikprojekte werden aus Immobilien- und Informatikkrediten sowie aus Krediten der materiellen Sicherstellung der Armee finanziert. Die EFK ist der Auffassung, dass für einzelne grosse Informatikprojekte ein separater Kredit beantragt werden sollte. Die heutige jährliche Finanzierung über verschiedene Kreditarten ist wenig transparent und es besteht das Risiko nie endender Projekte. In Anbetracht des noch anstehenden hohen finanziellen Aufwandes ist es wichtig, dass bei Weiterentwicklungen eine genaue Abwägung von Kosten und des Nutzen erfolgt.

Auf der Grundlage ihrer Prüfungsfeststellungen aus dem Jahr 2010 führte die EFK bei der **Zentralstelle Historisches Armeematerial (ZSHAM)** eine Standortbestimmung durch. Sie stellte fest, dass die Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle und den mit den Sammlungen betrauten Stiftungen zwar Fortschritte gemacht hat, jedoch von Bundeseite noch zu wenig zielorientiert ist. Nach Abschluss der Transformationsphase Ende 2015 sollte das Umsetzungskonzept durch neue Grundlagen für den «Normalbetrieb» der Sammlung abgelöst werden. Aufgrund des Risikos von Kostenüberschreitungen analysierte die EFK insbesondere die Immobilienvorhaben in Thun, Burgdorf und Uster. Sie stellte fest, dass die in einer ersten Bauetappe umgebauten Gebäude am Standort Thun mit ihrem hohen Ausbaustandard und tiefen Flächennutzungsgrad leider eher einem Museum als einer günstigeren begehbaren Sammlung entsprechen. Um den für alle Standorte bewilligten Investitionsbetrag von gesamthaft elf Millionen Franken nicht zu überschreiten, wurden dann in Thun für die zweite Bauetappe tiefere Ausbaustandards als für die erste Etappe vorgegeben.



## 1.5 Beziehungen zum Ausland

Im Berichtsjahr prüfte die EFK verschiedene Bereiche. Erwähnenswert sind die Prüfungen der Erweiterungsbeiträge und der Nachhaltigkeit der Entwicklungshilfe.

Die Schweiz zahlt bis 2017 (respektive 2019 Bulgarien und Rumänien) an die 12 neuen **EU-Länder Erweiterungsbeiträge** im Betrag von insgesamt 1 257 Millionen Franken. Die EFK untersuchte Projektfinanzierungen in **Rumänien und Tschechien**. Sie konnte sich vergewissern, dass ihre Empfehlungen aus dem Jahr 2009 durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) umgesetzt wurden. Die Aufsicht wird vor dem Hintergrund der Korruptionsrisiken recht effizient ausgeübt. Bezüglich Beschaffungswesen hat die EFK festgestellt, dass die Integritätsklauseln sowie das «no objection» Recht zugunsten des SECO systematisch eingehalten wurden. Seitens der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) wurde für jeden thematischen Fonds eine «schweizerische intermediäre Stelle» (Swiss Intermediate Body – SIB) geschaffen. Das hat die Struktur des schweizerischen Erweiterungsbeitrags sowie die Rollenteilung

zwischen schweizerischen und rumänischen Akteuren komplexer werden lassen. Die EFK hat der DEZA insbesondere im Bereich Sicherheit empfohlen, ihre Aufsicht über die SIB adäquat sicherzustellen, um ihre primären Aufgaben erfüllen zu können. Der DEZA und dem SECO hat sie zudem nahe gelegt, die Projekte in Rumänien auch hinsichtlich Übereinstimmung mit dem vereinbarten Abbau von sozio-ökonomischen Disparitäten sowie dem Subsidiaritätsprinzip und der Dezentralisierung zu überwachen.

In **Tschechien** konnte die EFK feststellen, dass durch die enge Begleitung des schweizerischen Erweiterungsbeitrags das Zusammenarbeitsprogramm zwischen der Schweiz und der tschechischen Republik transparent und strikt umgesetzt wird. Wegen der Dezentralisierung der tschechischen Implementierungsstruktur hat die Umsetzung der Projekte und Programme des Erweiterungsbeitrags mehr Zeit gekostet als geplant war. Durch die grosse Beteiligung des tschechischen nationalen Koordinationsdienstes konnte vermieden werden, dass diese Zeitverzögerungen die Realisierung der einzelnen Aufgaben gefährdeten. Die Projekte, Programme sowie die anderen speziellen Finanzinstrumente respektieren im All-

gemeinen die Prinzipien und die Kriterien des zwischen der Schweiz und Tschechien vereinbarten Vertrags. Insbesondere die Beiträge an die gemeinnützigen Organisationen und die Altersheime entsprechen den Transparenzanforderungen, den Zielen der sozialen Integration und dem Subsidiaritätsprinzip. Um die Konformität und die Effizienz der Umsetzung zu verbessern, hat die EFK empfohlen, eine echte Stellvertretung der lokalen Programmleiter sicherzustellen und die Aufsicht durch die internen Finanzinspektorate von EDA und SECO zu bündeln, damit alle Bereiche des schweizerischen Erweiterungsbeitrags auf gleiche Art geprüft werden können. Im Hinblick auf zukünftige Erweiterungsbeiträge hat sie zudem angeregt, die Finanzierungsinstrumente – Globalsubventionen und gemeinsame Fonds – einer vergleichenden Analyse zu unterziehen. Zu prüfen ist zudem eine flexiblere Handhabung der Beschwerdeverfahren bei den Beschaffungen sowie die Annahme eines «Programm»-Ansatzes. Im 2014 wird die EFK im Rahmen einer Evaluation die verschiedenen Finanzierungsinstrumente des schweizerischen Erweiterungsbeitrags sowie mit denjenigen von Norwegen und der EU vergleichen.

Der Bund stellte im Jahr 2012 2,8 Milliarden Franken für bilaterale und multilaterale Projekte der **Entwicklungshilfe** zur Verfügung. Die DEZA beanspruchte davon 1,65 Milliarden Franken. Ziel der Evaluation war die Untersuchung des aktuellen Entwicklungsstandes von 14 Projekten in Südafrika und Indien, nachdem die Schweiz aus den Projekten ausgestiegen ist. Solche Untersuchungen, welche Jahre

nach Projektabschluss oder nach dem Ausstieg eines Geberlandes erfolgen, sind selten, denn die Messung nachhaltiger Aspekte ist komplex und schwierig. Insgesamt ergab die Untersuchung gute Ergebnisse, auch wenn sich nach dem Rückzug der Schweiz die Projekte in teils unerwartete Richtungen weiterentwickelten. Die EFK konnte in allen untersuchten Projekten zahlreiche «Projektspuren» finden. Diese weisen jedoch in Qualität und Quantität unterschiedliche Formen auf. Alle unterstützten Organisationen existieren noch heute und sind nach wie vor in den vormals unterstützten Bereichen tätig. Der Ausstieg der Schweiz wurde von den Partnern als beispielhaft und angenehm beschrieben. Sie geniesst daher bis heute einen guten Ruf. Viele Projekte wurden in «Nischenbereichen», also eher abseits der «Trampelpfade» von Entwicklungshilfeorganisationen, unterstützt. Das Innovationspotenzial war entsprechend gross. Weil die Schweizer Entwicklungszusammenarbeit vorwiegend kleinere Projekte unterstützte, sind den Vorhaben in Bezug auf deren Breitenwirksamkeit und Nachhaltigkeit gewisse Grenzen gesetzt. Die EFK hat empfohlen, Risikoeinschätzungen und gezielt eingesetzte ex-post-Analysen vermehrt durchzuführen, um die Wirksamkeit zu erhöhen und Mehrwerte zu schaffen. Die Definition der Ziele sollte im Hinblick auf die Messbarkeit der Zielerreichung verbessert, die Projektdokumentation systematisiert werden.

Der Bericht ist auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.



## 1.6 Landwirtschaft

Die EFK prüfte das **Programm ASA 2011** im Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Mit diesem Programm wurden das **Portal Agate** und erste Anwendungen zur Vereinfachung der administrativen Abläufe und Kontrollen im Agrar- und Veterinärbereich umgesetzt und anfangs 2011 in Betrieb genommen. Später wurden weitere Projekte zur Integration von Fachanwendungen in das Programm ASA 2011 integriert. Im Frühling 2012 beschloss das BLW, die Programmstruktur zu beenden und die weiteren Vorhaben in Form von Einzelprojekten umzusetzen.

Die EFK hat dem BLW empfohlen, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und vor allem das Zusammenspiel der diversen Gremien straffer zu definieren, damit die strategischen und operativen Fragen rund um das Portal Agate zielgerichtet geklärt werden können. Dabei ist auch zu überlegen, ob ein übergeordnetes Steuerungsgremium mit Teilnehmern des Bundesamts für Veterinärwesen und der Kantone geschaffen werden sollte. Zur Vereinfachung der Abläufe und Zuständigkeiten hat die EFK zudem empfohlen, alle Informatik-Aufgaben des BLW im Zusammenhang mit

dem Portal im Fachbereich Informatikführung zu konzentrieren. Die Supportstrukturen des Portals Agate und der darüber erschlossenen Anwendungen sind auch zwei Jahre nach Betriebsaufnahme noch nicht ausgereift. Die Verantwortlichkeiten, die Eskalationsverfahren und die Kommunikationswege müssen klarer definiert und implementiert werden.

Eine weitere Prüfung hatte die Aufsicht des BLW über die Firma **Identitas AG** zum Ziele. Identitas AG betreibt unter anderem im Auftrag des Bundes eine **Datenbank für verschiedene Tiergattungen**. Hauptaktionär mit 51 Prozent ist der Bund, der mit zwei Vertretern Einsitz im Verwaltungsrat (je einen des BVET und des BLW) hat. Zwischen der Firma und dem Bund besteht ein Leistungsvertrag, welcher jeweils für vier Jahre abgeschlossen wird. Die EFK hat unter anderem empfohlen für den neuen Leistungsauftrag 2014-2018, angesichts der vorhandenen offenen und stillen Reserven (3,9 Mio Franken Ende 2012) die Höhe des Grundbeitrages sowie die Tarifierung der einzelnen Leistungskomponenten auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Bei der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten übernimmt Identitas AG die Administration



s. patte rat

und Verteilung der Bundesmittel im Umfang von jährlich 48 Millionen Franken. Im neuen Leistungsvertrag sollte festgehalten werden, welche Kontrollen Identitas AG durchzuführen hat. Zudem soll das BLW verlangen, dass die Betriebsbuchhaltung von Identitas AG die Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Aktivitäten eindeutig unterscheiden kann. Schliesslich soll die Mitwirkung von Bundesvertretern im Verwaltungsrat überprüft werden.

## 1.7 Finanzen und Steuern

Die EFK prüft nicht nur die sparsame Mittelverwendung, sondern auch die ordnungsgemässe Erhebung der Steuern. Sie führte verschiedene Prüfungen im Fiskalbereich durch und analysierte die Datenqualität des Ressourcen- und Lastenausgleichs.

### 1.7.1 Bundessteuern

Die EFK prüfte im Jahr 2010 das Verfahren zur Ermittlung von **Saldosteuersätzen der Mehrwertsteuer**. Dabei zeigten sich verschiedene Schwächen und im Rahmen der Überprüfung einzelner Saldosteuersätze in den Jahren 2010 und 2011 konnte deren Angemessenheit in zahlreichen Fällen nicht bestätigt oder nicht beurteilt werden. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat sich in der Folge auf den Standpunkt gestellt, dass jeder mathematische beziehungsweise statistische Ansatz zur Messung der Angemessenheit dieser Steuersätze von vornherein zum Scheitern verurteilt sei. Die Saldosteuersätze bieten nebst administrativer Vereinfachung auch die Möglichkeit zur Steueroptimierung. Dadurch würden die Anwender der Saldosteuersatz-Methode überwiegend finanzielle Gewinner des Sys-

tems sein. Die systemimmanenten Probleme hätten sich mit aller Deutlichkeit gezeigt. Der vom Gesetzgeber der EFK erteilte Auftrag sei nicht erfüllbar, ausser man beschränke sich auf eine Überprüfung im Sinne der Frage, ob das Vorgehen der ESTV nachvollziehbar sei. Aus diesen Gründen sehe sich die ESTV bei verschiedenen Empfehlungen der EFK ausser Stande, diese umzusetzen.

Als Folge dieser unterschiedlichen Beurteilung liess die EFK durch das Bundesamt für Justiz (BJ) ein Gutachten über die Auslegung des Gesetzes- und Verordnungstextes erstellen. Das Gutachten sollte Klarheit darüber geben, ob die EFK mit ihrer Beurteilung der Angemessenheit richtig liegt beziehungsweise was der Gesetzgeber unter Angemessenheit versteht. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Kontrolle der Angemessenheit hauptsächlich in der Beurteilung der korrekten Berechnung durch die ESTV liegen müsse. Voraussetzung für eine korrekte Berechnung sei eine repräsentative Stichprobe an Datensätzen. Die Datensätze sollen nicht nur risikoorientiert ausgewählt werden und sowohl alle Landesregionen wie auch die unterschiedlichen Betriebsgrössen und -arten repräsentieren. Für die Beurteilung der Übereinstimmung der Steuerbelastung unabhängig der angewandten Abrechnungsmethode sollten Abweichungen zuungunsten der ESTV eine höhere Toleranz zugestanden werden, weil Steuerausfälle mit den Saldosteuersätzen durch den Gesetzgeber akzeptiert worden wären. Den durch die EFK angewandten Massstab der administrativen Einsparung würde das BJ ersatzlos streichen.

Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung beurteilte die EFK die Zuteilung und die Angemessenheit der Saldosteuersätze aller in den Jahren 2010 bis 2012 geprüften Branchen be-

ziehungsweise Tätigkeiten erneut. Beim Kriterium der rechnerisch korrekten Festlegung der Saldosteuersätze hat sich das Ergebnis nicht geändert. Insgesamt wurden bei fünf Fällen oder sechs Prozent der geprüften 82 Branchen oder Tätigkeiten die Saldosteuersätze intransparent zugeteilt. Auch bei der Nachbeurteilung der Angemessenheit unter Berücksichtigung der wesentlichen Aussagen des BJ konnte das System insgesamt nicht als angemessen qualifiziert werden. Deshalb stimmte die EFK der vorgesehenen Gesetzesanpassung zu, ihre explizite Prüfpflicht der Angemessenheit der Saldosteuersätze zu streichen.

Die EFK prüfte bei der ESTV den Stand der Umsetzungsarbeiten im Bereich der **internationalen Quellenbesteuerungsabkommen**. Die Abkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien sowie mit Österreich sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Hauptelemente der Besteuerung bestehen aus der Regularisierung von Vermögenswerten bei schweizerischen Zahlstellen durch Nachversteuerung oder Offenlegung und durch die zukünftige Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünften und die Meldung dieser Einkünfte. Das finanzielle Volumen der Besteuerung ist gross. Allein für die Regularisierung mit Grossbritannien hat die Schweiz nach Inkrafttreten des Abkommens bereits 500 von insgesamt 1 300 Millionen Franken als Vorauszahlung geleistet.

Die inhaltliche Aufsicht über die Abgeltungssteuer wird bei den Kontrollen der Zahlstellen ausgeübt. Zum Revisionszeitpunkt waren als Richtlinien und Vorgaben zwei Wegleitungen an die Zahlstellen sowie ein Revisionshandbuch im Entwurf vorhanden. Die EFK hat empfohlen, die Risiken, das Prüfverfahren, den Prüfungsumfang und die Prüfperiodizität im

Revisionshandbuch detaillierter zu definieren. Eine vollständige Erfassung der Zahlstellen durch die ESTV ist ein zentrales Element zur Sicherung des Abkommenszwecks. Die ESTV hat Vollständigkeitskontrollen des entsprechenden Verzeichnisses geplant, die jedoch gemäss Beurteilung der EFK nicht ausreichend sind.

### 1.7.2 Finanzen

Die EFK hat den gesetzlichen Auftrag, die **Datenqualität des Ressourcen- und Lastenausgleichs** zu prüfen. Die Prüfung der Erhebung und Bearbeitung der Daten, die der Berechnung des Ressourcenausgleichs 2014 zugrunde liegen, haben keine bedeutenden Fehler oder Schwächen zu Tage gefördert. Die Datenqualität beurteilt die EFK insgesamt als gut. Trotzdem hat sie in einigen Kantonen systematische Fehler festgestellt. Den kantonalen Steuerverwaltungen hat sie empfohlen, Änderungen an den Daten-Extraktionsprogrammen mittels vordefinierter Fälle zu testen. Zusätzlich zu den Prüfungen in den Kantonen macht sich die EFK auch ein Bild über die Arbeiten der ESTV, des Bundesamtes für Statistik und der Eidg. Finanzverwaltung – Bundesämter, welche in der Datenbearbeitung für den Ressourcen- und Lastenausgleich eine wichtige Rolle spielen. Bei der ESTV beurteilte die EFK die Beschreibung der Prozesse und der Kontrollen bezüglich Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit als verbesserungswürdig. Für den Lastenausgleich muss durch das Bundesamt für Statistik der Katalog der Sozialhilfen bereinigt werden, um Mehrfachbezüge von Sozialleistungen in der Statistik auszuschliessen. Der Prüfbericht ist auf der Website der EFK [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.

Die EFK prüfte in verschiedenen Bundesämtern das Instrument der **Verpflichtungskredite** unter den Aspekten des Nutzens und der Effizienz. Im Mittelpunkt standen die Informationen zu den Verpflichtungskrediten, welche sich in der Staatsrechnung und im Voranschlag befinden. Die Prüfung zeigte, dass die Verwaltungseinheiten heterogene Instrumente für die operative Steuerung und Überwachung der Verpflichtungskredite einsetzen. Eine integrative Führung der Verpflichtungskredite, wie von der Eidg. Finanzverwaltung mit der standardisierten Lösung vorgegeben, erfolgt nur bei wenigen Verwaltungseinheiten. Die Erhebungen der EFK zeigten, dass bezüglich der auszuweisenden Eckdaten zum Inhalt und Stand der Verpflichtungskredite Interpretationsspielraum besteht. Die EFK hat den Nutzen des Instruments bei verschiedenen Akteuren aus Verwaltung und Politik abgeklärt. Es ergab sich kein einheitlicher Informationsbedarf, und die Daten werden in unterschiedlicher Weise genutzt.

Die Ergebnisse der Querschnittsprüfung sind auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.



## 1.8 Energie und Umwelt

Die EFK prüfte beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Aufsicht über die **3. Rhonekorrektur im Wallis**. Das Projekt mit Gesamtkosten von über zwei Milliarden Franken verzögert sich wegen Einsparungen. Die EFK hat dem BAFU empfohlen, mit der Eidg. Finanzverwaltung und dem Kanton Wallis rechtzeitig über den Übertrag der umfangreichen Verpflichtungskreditreste zu verhandeln. Die Richtlinien über die subventionsberechtigten Lohnkosten sind zu präzisieren und dem Kanton schriftlich mitzuteilen. Die EFK hat zudem empfohlen, die regelmässige Berichterstattung über Kosten und Termine systematischer zu strukturieren.

Beim **Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen** untersuchte die EFK in zwei Evaluationen und einer Prüfung die komplexe Projektorganisation, das Schätzmodell und die finanzielle Abwicklung dieses Programms. In diesem Rahmen fanden Prüfhandlungen sowohl bei den beiden Bundesämtern BAFU und Bundesamt für Energie, als auch bei der nationalen Dienstleistungszentrale, welche durch einen externen Dienstleister für die Energiedi-

rektorenkonferenz der Kantone betrieben wird, statt. Bund und Kantone fördern seit 2010 energetische Gebäudesanierungen mit jährlich rund 180 Millionen Franken, die aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe stammen. Zwei Drittel davon fliessen in den Programmteil A, der nach landesweit harmonisierten Standards Sanierungen an der Gebäudehülle fördert. Die verbleibenden Gelder werden im Programmteil B als Globalbeiträge an die Kantone für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energien, Abwärmenutzung sowie Gebäudetechnik ausgerichtet. Beim Programmteil A sind das BAFU und teilweise das BFE zuständig. Für den harmonisierten Vollzug dieses Programmteils haben die beiden Ämter eine Programmvereinbarung mit der Energiedirektorenkonferenz abgeschlossen. Diese ihrerseits hat die operative Programmumsetzung einem externen Dienstleister in Auftrag gegeben. Sie unterhält für die Entgegennahme und Verteilung der jährlich anfallenden Gelder aus der CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe für das Gebäudeprogramm Geschäftsbeziehungen mit der Bündner Kantonalbank sowie mit der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden. Die EFK stellte fest, dass die Organisation

im Programmteil A unsystematisch und die Entscheidungsprozesse kompliziert sind. Die Zuständigkeiten der beiden Bundesämter sind ungenügend geklärt. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene unklar festgelegt. Die Nachfrage übersteigt zudem seit 2010 die verfügbaren Fördermittel in Teil A deutlich. Der Programmteil B hingegen wird über Globalbeiträge an die Kantone gesteuert. Je wirksamer das Programm eines Kantons ist, desto mehr Globalbeiträge erhält er. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung stimmen in diesem Teil gut miteinander überein. Diese Lösung folgt in den Grundzügen der Logik von Programmvereinbarungen nach NFA. Zentral ist das harmonisierte Fördermodell, mit dem die kantonalen Programme vereinheitlicht und deren Wirksamkeit – die erzielten Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen pro Förderfranken – geschätzt werden. In beiden Programmteilen wird die Wirksamkeit mit einem Schätzmodell ermittelt, jedoch nur in Teil B haben diese Schätzungen finanzielle Auswirkungen. Die EFK hat empfohlen, die Verantwortung für die Umsetzung beider Programmteile beim Bundesamt für Energie zu konzentrieren. Die Aufgaben und Kompetenzen sollen zudem stärker an die Kantone delegiert und eine einheitliche Finanzierung über Globalbeiträge geprüft werden. Bei den Globalbeiträgen im Teil B empfiehlt die EFK eine Verstärkung der Aufsicht durch den Bund. Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 schlägt das UVEK eine ausschliessliche

Finanzierung über Globalbeiträge vor. Mit dieser Lösung können die aufgezeigten Verbesserungspotenziale bezüglich der Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen realisiert werden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wäre auch die Steuerung der Förderzusagen gegenüber den Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe sichergestellt. Mit dem heutigen Modell des Programmteils A wurden die erwarteten Einnahmen aus bis zu zwei Folgejahren bereits im Voraus verpflichtet.

Beim Schätzmodell hat die EFK verschiedene Fördermassnahmen untersucht. Es zeigt sich, dass das Schätzmodell organisch gewachsen ist. Das Modell weist diverse Inkonsistenzen auf und ist zum Teil intransparent und schwierig nachvollziehbar. Generell wurde bei den untersuchten Förderbereichen tendenziell eine Überschätzung der Energieeinsparung festgestellt. Bei den CO<sub>2</sub>-Einsparungen ist keine definitive Beurteilung möglich, ob unter- oder überschätzt wurde. Die Mitnahmeeffekte, welche bei Förderprogrammen immer vorkommen, scheinen grösser als angenommen. Seit der Einführung der Förderung im Gebäudebereich im Jahre 2003, welche dem heutigen Programmteil B entspricht, hat sich das Fördervolumen massiv erhöht. Wurden zu Beginn jährlich rund 14 Millionen Franken investiert, soll mit der Energiestrategie 2050 künftig ein Volumen von 350 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Diese Veränderung erfordert auch Anpassungen in der Genauigkeit des Schätzmodells.

Die EFK hat empfohlen, das Schätzmodell vollständig zu überarbeiten und in der Analyse der Wirksamkeit hauptsächlich eine Gesamtbetrachtung des Gebäudes in den Vordergrund zu stellen. Als Minimalvariante erwartet die EFK eine Validierung der Annahmen und eine Anpassung an die heute veränderten Rahmenbedingungen. Eine Überarbeitung des Modells war seitens der Kantone bereits vor der Durchführung der Evaluation geplant. Die konkreten Überarbeitungsschritte hängen aber von der laufenden parlamentarischen Beratung der Energiestrategie 2050 ab, welche die zukünftige Ausgestaltung des Gebäudeprogramms bestimmt.

Bei der finanziellen Abwicklung des Teils A durch die nationale Dienstleistungszentrale beurteilte die EFK die formalen Prozesse. Die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung war nicht Bestandteil dieser Prüfung, da diese jährlich durch die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden geprüft und bestätigt wird. Mit den finanziellen Planungsinstrumenten kann die nationale Dienstleistungszentrale die Entwicklung der Liquiditätssituation darstellen und damit rechtzeitig die Finanzierungszusagen beenden, damit zum Ablauf der Programmdauer die heute bestehende grosse Überverpflichtung abgebaut werden sollte. Die aus Sicht der EFK verzögerte Anpassung der Förderbedingungen hat zu Beginn des Programms den Aufbau der Überverpflichtungen begünstigt und dazu geführt, dass viele kleine Gesuche bearbeitet werden mussten.

Mit der pauschalen Bearbeitungsgebühr pro Fördergesuch entstanden somit in dieser Phase überproportional hohe Vollzugskosten. Die in der Programmvereinbarung ursprünglich vorgesehenen 6,5 Prozent Vollzugskosten (in % der Fördersumme) können nicht mehr erreicht werden. Im Berichtsjahr schloss der Bund für das Gebäudeprogramm Teil A die dritte Programmvereinbarung mit der Energiedirektorenkonferenz ab. Wegen der Energiestrategie 2050 haben die Vertragsparteien die ursprünglich vorgesehene Programmlaufzeit von zehn auf sieben Jahre verkürzt. Aufgrund der verkürzten Programmlaufzeit sowie erheblichen Kostenüberschreitungen bei den Vollzugskosten in den Jahren 2010 bis 2012 beantragten die Kantone eine Erhöhung des Kostendachs für die Vollzugskosten von 6,5 auf 7,3 Prozent der globalen über die Programmlaufzeit ausgerichteten Förderhilfen. Mit der dritten Programmvereinbarung bewilligte das UVEK das höhere Kostendach für die Vollzugskosten. Im Gegenzug wird von den Kantonen eine detaillierte Schlussabrechnung über diese Kosten verlangt. Die EFK erwartet, dass mit der Schlussabrechnung volle Kostentransparenz geschaffen wird. Insbesondere muss daraus hervorgehen, welche Kosten auf die verkürzte Programmlaufzeit, und welche Kosten auf beim Aufbau nicht oder ungenügend berücksichtigte Sachverhalte zurückzuführen sind. Dabei sind auch die Aufbaukosten aus dem Jahre 2009, welche heute nicht in der Buchhaltung des Gebäudeprogramms ausgewiesen sind, einzurechnen.

Die Berichte zur Projektorganisation und zum Wirkungsmodell sind auf [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) abrufbar.

Die EFK prüfte beim Bundesamt für Umwelt zudem die Bearbeitung der **Altlasten nach Massgabe des Umweltschutzgesetzes** und der Altlastenverordnung. Die VASA-Abgabe von jährlich rund 35 Millionen Franken wird ordnungsgemäss und zeitgerecht erhoben. Der Fondssaldo von rund 170 Millionen Franken per Ende 2012 wird sich in absehbarer Zeit – bedingt durch anstehende Grosssanierungen – deutlich reduzieren. Die EFK prüfte die Sanierung von zwei Deponien. Beim Projekt «Areal Schnepfenmatt/Canva» fehlten in der Abgeltungszusicherung explizite Hinweise auf das Sanierungsziel und die Vorgaben für die verlangte Berichterstattung. Diese Elemente sollten künftig Bestandteil jeder Zusicherungsverfügung sein. Bei der Sondermülldeponie Kölliken stand die neu erarbeitete Abgeltungszusicherung im Zentrum der Prüfung. Der aufgrund der voraussichtlichen Gesamtkosten von 993 Millionen Franken zugesicherte Subventionsbeitrag von 215 Millionen Franken beurteilt die EFK als realistisch. Die Komplexität des Sanierungsprojekts in Kölliken zeigt auf, dass für die Überwachung ein spezifisches Controllingkonzept nötig ist. Ein solches sollte auch für die ausstehenden Grosssanierungen der Deponien La Pila (FR), Muttenz (BL) und Stadtmist (SO) ausgearbeitet werden.

## 1.9 Übrige Aufgabenbereich des Bundes

Die EFK prüfte verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Neuen Regionalpolitik** mittels Programmvereinbarungen. Es wurden wie im Jahr 2011 wiederum drei Kantone einbezogen. Geprüft wurden unter anderem die finanzielle Überwachung, die Zweckmässigkeit des Controllings, die Ausrichtung der Neuen Regionalpolitik sowie die Koordination mit anderen Subventionsbereichen. Einen Schwerpunkt räumte die EFK dem Wechsel von Kostenbeiträgen zur leistungs- und wirkungsorientierten Steuerung ein wie er mit dem Instrument der Programmvereinbarungen verbunden wurde. Diesbezüglich sind im Hinblick auf die Programmperiode 2016 bis 2024 Fortschritte anzustreben. Im Weiteren wurde die Führung des «Fonds für die Regionalentwicklung» geprüft sowie die Evaluationsaktivitäten des SECO im Bereich der Neuen Regionalpolitik einer kritischen Würdigung unterzogen. Zu erwähnen ist, dass mit der Aufstockung für die Tourismusförderung um 200 Millionen Franken in der Regionalpolitik ein Schwerpunkt gesetzt wurde, der nicht den Schlussfolgerungen der Evaluation entspricht. Die EFK hat empfohlen, künftig zu dem Empfehlungen von Evaluationen Stellung zu nehmen und die Stellungnahme mit den Berichten zu veröffentlichen.

Der Prüfbericht ist auf der Website der EFK [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.



Im Rahmen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) ist die Forschung eine Massnahme zum **Schutze der Vielfalt und der Förderung der Programmqualität**. Explizit unterscheidet das RTVG zwischen Medien- und Nutzungsforschung und bestimmt die Quellen der Finanzierung. Zurzeit stehen für die Medienforschung knapp zwei Millionen Franken sowie gut zwei Millionen Franken für die Nutzungsforschung zur Verfügung. Gemäss Leistungsauftrag muss das Bundesamt für Kommunikation sicherstellen, dass die Beitragsempfänger diese Mittel wirtschaftlich und zweckgerichtet verwenden. Die EFK hat empfohlen, Zahlungen nur bei Vorliegen eines transparenten und nachvollziehbaren Leistungsnachweises zu leisten und den Gesuchstellern verbindlichere Vorgaben zu machen.

## 1.10 Eigenbereich des Bundes

Im Eigenbereich des Bundes prüfte die EFK verschiedene Informatikprojekte, Beschaffungen und einzelne Bauvorhaben des Bundes.

### 1.10.1 Informatik und Beschaffungen

Gemäss Artikel 6 des Finanzkontrollgesetzes prüft die EFK, ob die Informatikanwendungen in Bereichen des Finanzgebarens die erforderliche Sicherheit und Funktionalität aufweisen, insbesondere, ob die Weisungen eingehalten werden. In dieser Funktion führt die EFK verschiedene Informatikprüfungen durch (vgl. Anhang 1).

Die EFK hat im dritten aufeinanderfolgenden Jahr die Umsetzung der Massnahmen des Bundesrates zur **Informatiksicherheit** geprüft. Im Gegensatz zu den Vorjahren, wo die Sofortmassnahmen im Vordergrund standen, wurde diesmal der Fokus auf die zusätzlichen Massnahmen gelegt, welche per Ende 2013 umgesetzt werden müssen. Dies betrifft die 2-Faktoren-Authentifikation (ZFA) am Bundesarbeitsplatz, die Absicherung der Fernzugänge zum Bundesnetzwerk und die Umsetzung der Informations- und Datenschutzerfordernungen.

Die EFK musste feststellen, dass die Ziele des Bundesrates zeitlich nicht erreicht werden. Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Anforderungen spielt das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT). Es erbringt für mehrere Departemente alle IT-Dienstleistungen und betreibt sowohl das Bundesnetzwerk als auch die Public Key Infrastructure (AdminPKI). Entsprechend laufen viele Aktivitäten beim BIT zusammen. Die Projekte zur Umsetzung der Anforderungen sind mehrheitlich weit fortgeschritten, aber verschiedene technische Lösungen standen mit Verspätung zur Verfügung. Die Umstellungen, welche mit der flächendeckenden Einführung einer ZFA am Bundesarbeitsplatz sowie auch mit der Absicherung der Fernzugänge verbunden sind, wurden nicht nur seitens BIT unterschätzt. Auch die Departemente und einzelne Verwaltungseinheiten haben zu lange gewartet, bis konkrete Projekte gestartet wurden. Die EFK hätte erwartet, dass die Arbeiten für die Einführung der ZFA zentral koordiniert werden. Stattdessen führen nebst dem BIT die meisten Departemente eigene Projekte. Die Beschaffung der SmartCards, welche als Zertifikatsträger für die ZFA dienen, verlief problematisch. Die Hälfte der Departemente war bis Juni 2013 im Ungewissen, ob diese für den geplanten Rollout auch tatsächlich verfügbar sein würden. Insgesamt kann trotz allen Schwierigkeiten davon ausgegangen werden, dass der Grossteil der Bundesarbeitsplätze termingerecht umgerüstet sind. Offen bleibt die Problematik von mobilen Geräten, welche in der Bundesverwaltung immer mehr zum Einsatz kommen. Die strikten Regeln, welche heute bestehen, damit solche Geräte eingesetzt werden dürfen, werden schon jetzt in der Praxis umgangen und lassen sich nicht mehr lange formell halten. Ohne ein bundes-

weites Projekt zur Abdeckung der steigenden Benutzerbedürfnisse werden sich erneut die Departemente mit dem Thema beschäftigen, was unweigerlich zu unterschiedlichen technischen Entwicklungen führen wird.

Eine termingerechte weitergehende Absicherung der Fernzugänge wird nicht flächendeckend möglich sein. Es wird nicht möglich sein, innerhalb der noch verbleibenden Monate alle Umstellungsarbeiten durchzuführen. Daher werden bereits Rufe nach Ausnahmegewilligungen laut, was grundsätzlich abgelehnt werden muss. Das Informatiksteuerungsorgan bekräftigt, dass es keine Zugeständnisse bezüglich des angestrebten Sicherheitsniveaus im Sinne von Ausnahmegewilligungen machen wird.

Die EFK musste feststellen, dass die Umsetzung der Netzwerksicherheitsvorgaben in den Kantonen nur langsam Fortschritte macht. Das Thema wurde bereits im Jahr 2009 von der EFK geprüft und beschäftigt die Beteiligten nun bereits seit Jahren; die erzielten Ergebnisse stehen in einem schlechten Verhältnis zur benötigten Zeitspanne. Kantone, welche minimalste Sicherheitsvorgaben nicht umsetzen, sind angreifbar und damit auch ein Risikofaktor für das Bundesnetzwerk. Innerhalb der Bundesverwaltung wird grosser Druck aufgesetzt, um überall das Sicherheitsniveau zu erhöhen, bei den Kantonen werden dagegen Defizite grosszügig akzeptiert. Für die EFK ist dies ein inakzeptabler Zustand.

Die EFK prüfte die Auflösung des Projektes INSIEME der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV). Der Rückbau von **INSIEME** erfolgte durch die bestehende Projektorganisation. Die EFK konnte feststellen, dass die Ressourcen in der geplanten Zeit und vertrags- beziehungsweise gesetzeskonform aus dem Projekt entlassen



s. putlerat

oder aber mittels Vertragsnachträgen für das Nachfolgeprojekt **FISCAL-IT** verpflichtet werden könnten. Eigentliche Liquidationskosten sind kaum entstanden. Dass aus dem Abbruch weitere Forderungen an den Bund gestellt werden könnten, erscheint unwahrscheinlich. Abgeklärt wird hingegen, ob der Bund im Zusammenhang mit vermutlich nicht korrekten Leistungsabrechnungen noch Rückforderungen an Lieferanten stellen kann. Die ESTV hat unmittelbar nach dem Abbruchentscheid ein vollständiges Inventar aller vorhandenen IT-Anwendungen erstellt. Diese Dokumente ermöglichen den Verantwortlichen der ESTV eine realistische Einschätzung der vorhandenen Risiken und der zu setzenden Prioritäten beim Nachfolgeprojekt. Zudem ist das Synergiepotenzial deutlich sichtbar, so dass heute redundante IT-Systeme beim Neubau zentralisiert werden können. Das erwähnte Inventar zeigt, dass es eine Illusion ist, FISCAL-IT auf der «grünen Wiese» neu anzufangen, obschon angestrebt wurde, das neue Projekt frei von Altlasten starten zu können. Für einen erfolgreichen Verlauf des Projekts FISCAL-IT ist es wichtig, dass seitens GS-EFD die Entwicklung des Gesamtprojekts bei ESTV und BIT beziehungsweise die

Zusammenarbeit der beiden Verwaltungseinheiten beobachtet und allenfalls auch steuernd eingegriffen wird.

Die EFK prüfte beim BIT den Weiterbetrieb beziehungsweise die Wiederherstellung ausgewählter IT-Anwendungen, der IT-Infrastruktur sowie von IKT-Basissystemen wie der Büroautomation und -kommunikation bei Katastrophen. Dabei wurde das Vorgehen bei verschiedenen Notfallszenarien beurteilt wie beispielsweise der Ausfall von einem der beiden Rechenzentren des BIT, längeren Unterbrüchen oder Gebäudeausfällen bei den Leistungsbezügern. Die EFK hat empfohlen, die Leistungsbezüger besser in die Notfallplanung einzubeziehen und diese stärker zu sensibilisieren. Es bestehen zwar einzelne Ausweichlösungen sowie Einzelmassnahmen, welche die Risiken von Ausfällen reduzieren, jedoch sind noch erhebliche Anstrengungen notwendig, um die Anforderungen an eine wirksame Katastrophenvorsorge zu erfüllen. Einzelne Massnahmen wie die redundante Datenspeicherung von hochverfügbaren Anwendungen wurden umgesetzt. Diese umfassen jedoch nicht alle Aspekte einer vollständigen Notfallplanung.



Die EFK prüfte die **Informatik der Bundestresorerie** bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Die Organisation der Bundestresorerie hat sich bewährt. Sie ermöglicht eine klare Funktionentrennung und einen kontrollierten Geschäftsverlauf. Die Risiken der Bundestresorerie umfassen im Wesentlichen die Marktrisiken, die Gegenparteirisiken sowie operationelle Risiken. Letztere beziehen sich auf die Abwicklung der Geschäfte mit den geprüften Anwendungen, die der korrekten Darstellung im Rechnungswesen dienen und letztlich die Richtigkeit der Staatsrechnung sicherstellen. Die EFK konnte feststellen, dass die Zugriffssicherheit auf die Systeme der Bundestresorerie gut ist. Das Risiko von unberechtigten Zugriffen durch den externen IT-Dienstleister besteht, wird aber seitens EFV als tolerierbar bewertet. Im Übrigen sollte durch einen möglichst baldigen Server-Release eine Schwäche im Sicherheitsbereich eliminiert werden.

#### 1.10.2 Bauten

Aufgrund ausstehender Bewilligungen hat sich der Start für den **Neu- und Umbau der Schweizer Botschaft in Moskau** verzögert. Die EFK verzichtet deshalb auf eine Prüfung vor Ort und prüfte beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) und beim EDA das Projekt. Sie konnte feststellen, dass bis und mit Abschluss der Planungsphase – trotz Planungsänderungen – die Gesamtkosten des Projektes im Rahmen des bewilligten Kredites liegen. Die EFK unterstützt die Leitlinien des BBL und des EDA zur Verhinderung von Korruption und zur Einhaltung des örtlich geltenden Rechts in Moskau.

Die EFK untersuchte im BBL das **Gebäudemanagement**. Dabei wurden vor allem Aspekte rund um die Flächen- und Fassadenreinigung untersucht. Im Immobilienportfolio des BBL sind insgesamt 1 152 000 m<sup>2</sup> zu reinigen. Dieses Leistungsvolumen bewältigt das BBL grösstenteils mit eigenen Mitarbeitenden. An Externe sind rund 200 000 m<sup>2</sup> oder knapp 20 Prozent der Flächen ausgelagert. Das BBL zielt auf eine langfristige Kosten-Nutzen-Optimierung und will Leistungen erreichen, die einem Vergleich mit der Privatwirtschaft

standhalten. Die EFK stellte aber fest, dass die Kennzahlen zur Umsetzung der Vision und Werkzeuge für ein entsprechend kontinuierliches Prozessmanagement noch zu entwickeln sind. Optimierungspotenzial besteht hinsichtlich der Voraussetzungen für eine objektive Beurteilung der Eigen- und Fremdleistungen und einer entsprechenden Fortschrittskontrolle. Dem BBL fehlen dazu vor allem messbare Zielvorgaben. Gesucht sind Kennzahlen, die zum transparenten und nachvollziehbaren Nachweis der Kosten-Nutzen-Optimierung aber auch zu externen Kostenvergleichen herangezogen werden können.

Eine analoge Prüfung führte die EFK bei der **ETH Zürich** durch. Sie konnte feststellen, dass der Bereich gut organisiert ist. Die finanziellen Ziele bei der Gebäudereinigung konnten erreicht werden, die Zufriedenheit der Gebäudenutzer hat darunter jedoch gelitten. Allerdings könnten die schlechten Umfrageergebnisse auch Ausdruck dafür sein, dass der sparsame Umgang mit den finanziellen Mitteln falsch verstanden wurde. Die EFK hat empfohlen, die Benutzer verstärkt über den Zusammenhang von Kosten und Leistungen zu informieren, um das Verständnis zu wecken. Mit der ETH Lausanne und den Bau- und Liegenschaftsorganen des Bundes soll Kontakt aufgenommen werden, um für Vergleiche eine gemeinsame Basis zu schaffen.

Die EFK prüfte im Sommer 2012 bei der **ETH Zürich acht Bauvorhaben** mit einem Kostenvolumen von 126 Millionen Franken. Sie konnte feststellen, dass die Organisation im Infrastrukturbereich Immobilien zweckmässig aufgebaut ist. Durch das Errichten einer Beschaffungsstelle bestehen gute Voraussetzungen für Verbesserungen im Beschaffungsbereich. Verbesserungsfähig sind das Controllinginstrument, das Risikomanagement sowie die Transparenz der Vergaben. So wurden beispielsweise anstatt der Zuschlagskriterien teilweise Eignungskriterien verwendet. Auch das Punktemodell für die Preisbewertung ist oft unzweckmässig.

## Abschlussprüfungen

### 2.1 Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Bundesrechnung wird in Anlehnung an die Rechnungslegungsnormen von International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) erstellt. Im Jahr 2012 hat die EFK ihr Konzept zur Prüfung der Bundesrechnung überarbeitet. Teilweise konnten die Neuerungen bereits bei der Abschlussprüfung 2012 im Frühjahr 2013 berücksichtigt werden. Ihre volle Anwendung findet die Neukonzeption ab der Prüfung der Bundesrechnung 2013.

Aufgrund der Ergebnisse aus verschiedenen Prüfungen von Verwaltungseinheiten während des Jahres, einer Zwischenrevision bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) und den Abschlussprüfungen bei ausgewählten Ämtern und der EFV konnte die EFK bestätigen, dass die **Bundesrechnung für das Jahr 2012** den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen gemäss Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse) entspricht. Die EFK hat den Finanzkommissionen beider Räte empfohlen, die Bundesrechnung zu genehmigen. Ohne das Prüfungsurteil einzuschränken, hat sie auf wichtige Sachverhalte betreffend die Nichtüberprüfbarkeit der direkten Bundessteuer, die Bevorschussung des Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds), die Darlehen an die Arbeitslosenversicherung und das Interne Kontrollsystem (IKS) der Bundesrechnung hingewiesen. Der Bericht der EFK ist auf der Website [www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch) veröffentlicht.

Im Verlauf des Berichtsjahrs wurde auf Basis des überarbeiteten Revisionskonzepts für wesentliche Geschäftsprozesse das finanzrelevante IKS bei zahlreichen Verwaltungseinheiten geprüft. Die einzelnen Revisionsergebnisse aus diesen Zwischenrevisionen beeinflussen einerseits das Vorgehen bei der Abschlussprüfung und haben andererseits eine Auswirkung auf die Gesamtbeurteilung betreffend die Existenz des IKS zur Erstellung der **Bundesrechnung 2013**.

Im Bereich des Fiskalertrags prüfte die EFK bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) das finanzrelevante IKS betreffend die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben sowie bei der Eidg. Zollverwaltung (EZV) dasjenige betreffend die Mineralölsteuer und die CO<sub>2</sub>-Abgabe. Im Bereich der **Stempelabgaben und Verrechnungssteuern** bestehen hohe systeminhärente Risiken, die auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage basieren und mit den in der ESTV zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht vollständig mit internen Kontrollen abgedeckt werden können. Im aktuell heterogenen IT-Umfeld der ESTV sind interne Kontrollen und Plausibilitäten auf eine Vielzahl von (teilweise alten) IT-Systemen und Schnittstellen verteilt. Unterstützende, zeitintensive manuelle Kontrollen sind unumgänglich. Die EFK hat verschiedene Verbesserungen des Kontrolldesigns empfohlen, deren Umsetzung das IKS wesentlich stärken kann. Betreffend die **Mineralölsteuer und die CO<sub>2</sub>-Abgabe** konnte die EFK feststellen, dass die durchgeführten Schlüsselkontrollen angemessen sind und die Risiken von wesentlichen falschen Angaben in der Bundesrechnung abdecken.

Im Zusammenhang mit den Bundesausgaben wurden zahlreiche IKS-Prüfungen in den Prozessbereichen Personal, Einkauf, Anlagen und Subventionen durchgeführt. Die Revisionsergebnisse betreffend den **Personalaufwand** beim Dienstleistungszentrum Personal des EFD und verschiedenen angeschlossenen Verwaltungseinheiten zeigten die Schwierigkeiten des Prozess- und IKS-Designs über verschiedene Verantwortlichkeitsbereiche hinweg auf. Dabei gilt es über die Schnittstellen hinweg einerseits festgestellte Kontrolllücken zu schliessen und andererseits Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Eine Prüfung des **Einkaufsprozesses** beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) ergab, dass die Anwendung TDcost, konzipiert zum Baukostenmanagement, den Anforderungen an ein finanzrelevantes VORSYSTEM für die korrekte Erstellung der Bundesrechnung nicht genügt. Als mangelhaft wurde die Funktionentrennung identifiziert, welche zu unvereinbaren Funktionskumulationen führt. Entstehende Kontrolllücken in diesem Bereich sollten umgehend geschlossen werden. Nebst formellen Schwächen in der Prozess- und IKS-Aufzeichnung und bei der Dokumentation durchgeführter Kontrollen wurden auch Umsetzungs- beziehungsweise Anwendungsprobleme festgestellt. Die Prüfungen des finanzrelevanten IKS in dem für die Bundesrechnung wesentlichen **Anlagenprozess** (Sachanlagen und Abschreibungen) beim Bundesamt für Bauten und Logistik wie auch die Revisionen bei verschiedenen Verwaltungseinheiten betreffend den **Subventionsprozess** zeigten formelles und materielles Verbesserungspotenzial am bestehenden IKS.

**Allgemeine Informatik-Kontrollen** bilden die Grundlage für ordnungsgemäss funktionierende automatisierte IT-Anwendungskontrollen. Sie adressieren Risiken in den Bereichen Zugriffsrechte, Datenqualität, Datensicherheit und System-Änderungen. Die Prüfungen beim Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, welches diverse für die Bundesrechnung relevante IT-Systeme betreibt, hat Mängel bei der Kontrolle der Aktivitäten von hochprivilegierten oder unpersönlichen Anwenderidentifikationen gezeigt.

Dieser Querschnitt von Prüfungsergebnissen zeigt auf, dass das finanzrelevante IKS in den für die Bundesrechnung wesentlichen Geschäftsprozessen einer dauernden Pflege und Überwachung bedarf, um seiner Funktion gerecht zu werden.

## 2.2 Fonds für Eisenbahngrossprojekte

Grundlage für die Jahresrechnung des Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds) bilden die im November 1998 von Volk und Ständen angenommenen Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung über den Bau und die Finanzierung von Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs. Danach umfassen die Eisenbahngrossprojekte die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT), die Bahn 2000, den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz sowie die Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Eisenbahnstrecken.



Die Projekte werden finanziert durch die leistungs- und verbrauchsabhängige Schwerverkehrsabgabe, den Mineralölsteueranteil, das Mehrwertsteuerpromille und die Mittelaufnahme beim Bund. Der Fonds hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung (Sonderrechnung) und zeigt die Finanzierung und die Mittelverwendung für die Projekte transparent auf. Bezogen auf die Einzelprojekte werden die Kredite mit separaten Bundesbeschlüssen festgelegt. Der Fonds erhielt 2012 zweckgebundene Einnahmen von 1,3 Milliarden Franken, für die Finanzierung der Projekte sind 1,4 Milliarden Franken eingesetzt worden. Der Verlustvortrag des Fonds belief sich auf insgesamt acht Milliarden Franken, der aus zweckgebundenen Einnahmen in den Folgejahren zu tilgen sein wird. Aufgrund ihrer Prüfungen stellte die EFK fest, dass die Jahresrechnung 2012 des FinöV-Fonds den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie hat empfohlen, gewisse Prozesse und Kompetenzen sowie die Stellvertretung des Fondsmanagers zu regeln. Die EFK konnte den Finanzkommissionen der eidg. Räte empfehlen, die Sonderrechnung zu genehmigen.

### 2.3 Infrastrukturfonds

Das Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006 (IFG, SR 725.13) regelt die Grundsätze des Fonds. Das Gesetz wurde auf Anfang 2008 in Kraft gesetzt. Der Fonds hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz, ergänzt mit einer Liquiditätsrechnung, die den Stand der Fondsliquidität aufzeigt. Der Bund legt zulasten der Spezialfinanzierung Strassenverkehr Mittel in den Infrastrukturfonds ein. Dort werden diese gemäss den Vorgaben des Infrastrukturfondsgesetzes verwendet. Mit den Mitteln sollen das Nationalstrassennetz fertiggestellt, Engpässe im Nationalstrassennetz beseitigt, in den Agglomerationsverkehr investiert und Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen geleistet werden. Die EFK hat Verbesserungen im Bereich der allgemeinen Informatikkontrollen empfohlen. Sie hat den Finanzkommissionen der eidg. Räte empfohlen, die Sonderrechnung des Infrastrukturfonds 2012 zu genehmigen.

## 2.4 Sozialwerke

Die EFK prüfte die Jahresrechnungen 2012 der Sozialversicherungen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) mit Unterstützung von Ernst & Young und dem Finanzinspektorat der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS). Die Revision fand bei der ZAS und der Geschäftsstelle in Genf statt. Die EFK konnte den Bericht der Revisionsstelle ohne Einschränkung ausfertigen und hat empfohlen, die Jahresrechnung zu genehmigen. Anlässlich der Revision wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Gesetzesgrundlagen nicht eingehalten wurden. Diese Grundlagen (Artikel 79, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung und Artikel 28, Absatz 3 des Erwerbsersatzgesetzes) schreiben vor, dass der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgaben sinken dürfen.

Als Revisionsstelle des Arbeitslosenversicherungsfonds (ALV-Fonds) prüfte die EFK die Jahresrechnung 2012 und hat das Prüfungsergebnis im Bericht der Revisionsstelle an die Aufsichtskommission zuhanden des Bundesrats festgehalten. Nach ihrer Beurteilung entsprach die Jahresrechnung 2012 dem Gesetz und den Verordnungsbestimmungen. Die EFK hat empfohlen, die Jahresrechnung 2012 zu genehmigen. Der ALV-Fonds wird durch die Ausgleichsstelle bei der Direktion für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft geführt. Im ALV-Fonds werden 25 kantonale Arbeitslosenkassen, zehn private und eine weitere konsolidiert und Vergütungen an die kantonalen Stellen vorgenommen. Der Einnahmenüberschuss 2012 belief sich auf 1 158 Millionen Franken. Per Ende 2012 betrug das negative Eigenkapital 3 474 Millionen Franken.

## 2.5 Unternehmen, Stiftungen und Anstalten

Die konsolidierte Jahresrechnung 2012 des **ETH-Bereichs**, der Technischen Hochschulen Lausanne und Zürich, des ETH-Rates und der vier Forschungsanstalten prüfte die EFK gestützt auf Artikel 35a des Bundesgesetzes über die Eidg. Technischen Hochschulen. Die konsolidierte Jahresrechnung sowie die Buchführung und Jahresrechnungen der einzelnen Institutionen entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Die EFK hat diese daher zur Genehmigung empfohlen. Die Einführung des neuen Konsolidierungssystems SAP erfolgte reibungslos und die ETH-Institutionen bezeichneten das System gegenüber der EFK als fortschrittliche Erleichterung im Abschlussprozess. Damit ist die Qualität der Sonderrechnung gegenüber früher besser geworden. Die Vorjahresbemerkungen und Empfehlungen wurden vom ETH-Rat aufgenommen beziehungsweise umgesetzt. Nachdem die EFK, den Entscheid auf einen höheren Rechnungslegungsstandard umzustellen, begrüsst hatte, hat sie in den Projektsteuerungsgremien ihre konstruktive, aber auch kritische Sicht als Beobachterin eingebracht.

Die EFK konnte dem Stiftungsrat des **Schweizerischen Nationalfonds** (SNF) die Jahresrechnung 2012 ohne Einschränkung zur Abnahme empfehlen. Auf Gesuch der Direktion des SNF verglich die EFK in Zusammenarbeit mit der BDO AG den heutigen Stand mit den wegen des neuen Rechnungslegungsgesetzes anzuwendenden möglichen Rechnungslegungsnormen (Swiss GAAP FER und International Public Sector Accounting Standards IPSAS). Spätestens ab 2015 wird die Rechnung des SNF nach einer der beiden genannten Rechnungslegungsnormen geführt werden.

Die EFK prüfte auch die Jahresrechnungen 2012 des **Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum** (IGE), der **Swissmedic**, der **Eidg. Alkoholverwaltung** (EAV), der **Eidg. Finanzmarktaufsicht** (FINMA), der **Revisionsaufsichtsbehörde** (RAB), der **Stiftung Pro Helvetia** sowie der **Immobilienstiftung internationaler Organisationen** (FIPOI). Die EFK konnte alle Jahresrechnungen zur Genehmigung empfehlen.

Die vollständige Liste der Revisionsstellenmandate der EFK ist im Anhang 1 aufgeführt.

## Internationale Organisationen

Gemäss Artikel 6 des Finanzkontrollgesetzes nimmt die EFK Kontrollstellenmandate bei internationalen Organisationen wahr. So prüfte sie die Rechnungen von zwei Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, nämlich der Organisation für Weltmeteorologie (WMO) in Genf sowie des Weltpostvereins (UPU) in Bern. Sie ist zudem Revisionsstelle der Interparlamentarischen Union (IPU) und des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) in Genf. Die Prüfergebnisse werden den zuständigen Gremien der jeweiligen Organisation unterbreitet. Die EFK konnte den Delegierten der Mitgliedstaaten die Abnahme der Jahresrechnungen empfehlen. Sie führte zudem verschiedene Sonderprüfungen im Bau- und Informatikbereich durch.

Die EFK hat im Berichtsjahr 2013 zudem die folgenden Mandate für die Schweiz wahrgenommen:

- *Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) in Bern;*
- *Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) in Genf und Brüssel: Die EFK stellt das Mitglied der Schweiz im Aufsichtskomitee.*
- *Organisation européenne pour la recherche nucléaire (CERN) in Genf: Die EFK stellt ein Mitglied im Aufsichtskomitee.*

Als Rechnungsprüfer der UNO-Organisationen ist die EFK mit zehn anderen Rechnungshöfen Mitglied des Panels der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen. Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen können nur staatliche Aufsichtsorgane sein, die Mitglied der INTOSAI sind. Das Panel will die Aufsicht innerhalb des UN-Systems koordinieren sowie Informationen und Erfahrungen austauschen mit dem Ziel, einheitliche Prüfverfahren und Prüfstandards durchzusetzen. Seit seiner Gründung hat das Panel zahlreiche Themenkreise zur Rechnungslegung und -prüfung erörtert und Empfehlungen formuliert. Im Vordergrund standen dabei die Berichterstattung über die Finanzlage, Prüfstrategien, Informatikrevisionen, Kontrollsysteme, interne Revision, Personal- und Beschaffungswesen, Entwicklungszusammenarbeit, Einführung der IPSAS-Normen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Das Engagement in diesem internationalen Ausschuss verschafft der EFK einen nutzbringenden Austausch mit anderen Rechnungshöfen, stellt die «Unité de doctrine» für die Aufsicht des UN-Systems sicher und erlaubt es, wertvolle Kontakte zu pflegen. Die gewonnenen Kenntnisse lassen sich zudem für die eigene Revisionstätigkeit umsetzen.

## Revisionspendenzen und Meldungen

### 4.1 Die Umsetzung der Empfehlungen der EFK

Jede Empfehlung der EFK wird erfasst, und deren Umsetzung wird im Rahmen des Controllings überwacht. Im Rahmen von Folgeprüfungen (Follow-up) verschafft sich dann die EFK Gewissheit, ob die Empfehlungen auch tatsächlich umgesetzt worden sind.

### 4.2 Revisionspendenzen gemäss Artikel 14 Finanzkontrollgesetz

Bei der Revisionspendenz nach Artikel 14 Absatz 3 Finanzkontrollgesetz handelt es sich um eine Umsetzungspendenz bei den geprüften Stellen. Eine derartige Pendenz am Ende eines Geschäftsjahres liegt dann vor, wenn eine Verwaltungseinheit die Bemängelung und die vorgeschlagenen Verbesserungsmassnahmen zwar anerkennt, aber die von der EFK gesetzte Frist hat unbenutzt verstreichen lassen. Eine entsprechende Erwähnung im Tätigkeitsbericht kann unterbleiben, wenn die Verwaltungseinheit beispielsweise eine Stelle im Finanzwesen ausgeschrieben hat, diese jedoch noch nicht besetzen konnte. Ebenso wenig ist über eine Pendenz zu berichten, wenn die Umsetzungsfrist am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgelaufen ist oder die Folgeprüfung noch nicht durchgeführt werden konnte.

Im Berichtsjahr machte die EFK zahlreiche Empfehlungen. Diese wurden von den Geprüften grösstenteils akzeptiert und die Umsetzung erfolgte termingerecht oder ist geplant. Im Rahmen von Nachfolgeprüfungen wird die EFK den Stand der Umsetzung prüfen. Ein Handlungsbedarf des Bundesrates oder des Parlamentes ist derzeit nicht gegeben.

### **4.3 Meldungen gemäss Artikel 15 Finanzkontrollgesetz**

Artikel 15 Absatz 3 des Finanzkontrollgesetzes lautet: «Stellt die EFK besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung fest, unterrichtet sie darüber nebst den Dienststellen den zuständigen Departementschef oder die zuständige Departementschefin sowie den Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes. Betreffen die festgestellten Mängel das Finanzgebaren von Dienststellen des Eidg. Finanzdepartementes, ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident des Bundesrates in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig informiert die EFK die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. Wenn sie es als zweckmässig erachtet, unterrichtet sie anstelle des zuständigen Departementsvorstehers den Bundesrat».

Besondere Vorkommnisse sind beispielsweise Delikte mit grossem Schaden oder grundlegende Mängel im Internen Kontrollsystem. Wenn die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung oder Buchhaltung nicht gegeben ist oder systematisch Rechtsvorschriften missachtet werden, liegt ein Mangel von grundsätzlicher Bedeutung vor. Im Berichtsjahr musste die EFK keine Meldung gemäss Artikel 15 machen.

### **4.4 Whistleblowing – Anzeigepflicht, Melderecht und Schutz des Mitarbeitenden**

Am 1. Januar 2011 ist der neue Artikel 22a des Bundespersonalgesetzes (BPG, SR172.220.01) in Kraft getreten. Diese Bestimmung enthält eine Anzeigepflicht, ein Melderecht und in Verbindung mit Artikel 14 BPG auch den geforderten Kündigungsschutz für die Angestellten des Bundes. Die EFK hat im vergangenen Jahr verschiedene Verdachtsmeldungen von Bundesangestellten wie auch von Dritten erhalten. Die Hälfte der Eingänge erreicht die EFK über die E-Mail-Adresse **[verdacht@efk.admin.ch](mailto:verdacht@efk.admin.ch)**. Die übrigen Meldungen erhielt die EFK insbesondere telefonisch und per Briefpost.

## **Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen**

### **5.1 Stellungnahmen und Konsultationen**

Im Rahmen von bundesinternen Ämterkonsultationsverfahren wurde die EFK im Berichtsjahr häufig begrüsst. In 18 Geschäften hat sie Stellung genommen. So etwa zur Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, wo seitens der EFK beantragt wurde, vorzusehen, dass auf Stufe Bundesrat Bestimmungen über die Kosten des Herkunftsnachweissystems zu erlassen sind. Im Rahmen der Ämterkonsultation zur Optimierung des Rechnungsmodells (NRM) hat die EFK die Präzisierung einzelner Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes beantragt.

Im Weiteren konnte die EFK im Rahmen der IKT-Strategie des Bundes zu verschiedenen Geschäften ihre Stellungnahme einbringen, so etwa zum Konzept IKT-Portfoliomanagement, zu den Marktmodellen für die IKT-Standarddienste sowie zum Pool von Informatikprojektleiterinnen und -leitern im Bereich von IKT-Grossprojekten.

Im Übrigen ist die EFK in regelmässigem Kontakt mit der Eidg. Finanzverwaltung. Diese konsultiert die EFK insbesondere vor Inkraftsetzung von Änderungen des Handbuchs für Rechnungsführer, bei der Behandlung von Grundsatzfragen oder bei Ausnahmen von den Normen der Rechnungslegung.

### **5.2 Mitwirkung in Fachgremien**

Die EFK ist als Beobachter in der Projektorganisation für ein neues Führungsmodell des Bundes vertreten, hat einen Sitz in der «Beschaffungskommission des Bundes», im «Ausschuss-Informatik-Sicherheit», in der «Fachgruppe Qualitätssicherung Ressourcen- und Lastenausgleich» des Finanzausgleichs sowie in der Steuergruppe FLAG «Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget». Sie beteiligt sich in der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung. Die EFK bringt ihre Erfahrungen in diese Gremien ein, macht auf die Revisionsanforderungen aufmerksam, wirkt aber nur beratend mit, um ihre unabhängige und eigenständige Beurteilung nicht aufs Spiel zu setzen.

### **5.3 Vermittlung von Good Practice**

Auch während des Berichtsjahres haben Mitarbeitende der EFK bei verschiedenen Anlässen und Veranstaltungen referiert, um Lehren aus den Prüfungen und Good Practice zu vermitteln. Zum gleichen Ziel wurde ein Auditletter unter anderem zur Umsetzung der Evaluationsklauseln und das interne Kontrollsystem veröffentlicht.

Die EFK organisiert seit mehreren Jahren einen Kurs für die Angestellten des Bundes, die im Bereich der Aufsicht tätig sind. Das Ziel dieses dreitägigen Kurses ist, diese Aktivitäten zu professionalisieren. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer stammen aus den verschiedensten Bereichen wie Sozialversicherungen, Umwelt oder Zoll, was einen lehrreichen Erfahrungsaustausch ermöglicht.

### **5.4 Veröffentlichung der Berichte der Finanzaufsicht**

Die Berichterstattung der EFK erfolgt zur Unterstützung der geprüften Verwaltungseinheit sowie der Aufsichtstätigkeit des Parlaments und des Bundesrates (Art. 1 Abs. 1 FKG).

Nach Artikel 14 Absatz 2 FKG entscheidet die EFK über die Veröffentlichung der Berichte nach deren Behandlung durch die Finanzdelegation der eidg. Räte. Die EFK ist sich des öffentlichen Interesses an den Ergebnissen der Prüfungen bewusst. So veröffentlicht sie insbesondere die Ergebnisse von Wirtschaftlichkeits- und Querschnittsprüfungen.

Im Berichtsjahr wurden sechs Gesuche nach Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) bei der EFK eingereicht. In zwei Fällen wurde die Einsicht gewährt, allerdings musste der Zugang zu gewissen Informationen gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b, c und d BGÖ eingeschränkt und die entsprechenden Berichtspassagen eingeschwärzt werden. In vier weiteren Fällen konnte der Zugang zum gewünschten Bericht vollständig gewährt werden.

## Die EFK und andere Aufsichtsorgane

Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Finanzkontrollen und internen Finanzinspektoren des Bundes, das Engagement in schweizerischen Berufsorganisationen und Fachverbänden, der gezielte Erfahrungsaustausch mit Rechnungshöfen des Auslandes sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der internationalen Fachorganisationen INTOSAI und EUROSAI verfolgen alle das Ziel, die Qualität der Kontrollaufgabe zu erhöhen.

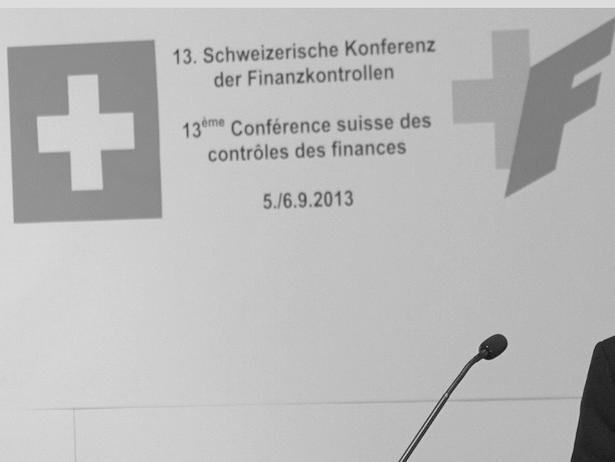
### 6.1 Kantonale Finanzkontrollen

Seit 2001 treffen sich einmal pro Jahr in Bern auf Einladung der EFK sämtliche kantonalen Finanzkontrollen der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein. Ziel dieses Treffens ist die Vertiefung eines Schwerpunktthemas, um die Kooperation zwischen den verschiedenen Finanzaufsichtsorganen effizient und wirksam zu organisieren. An der Tagung 2013 befasste sich die Konferenz mit dem Thema Bauprüfungen, wobei der Schwerpunkt bei den Sub

ventionen für Gewässerverbauungen und der Nationalstrassenbau war.

Ein wichtiges Geschäft der Konferenz 2013 war die Gründung der einfachen Gesellschaft **«Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen (KFIKO)»**. Seit dem 5. September 2013 vereinigt diese Konferenz die Finanzkontrollen der Kantone, der sieben grössten Städte der Schweiz und die EFK. Die Konferenz bezweckt insbesondere das Verfassen von Stellungnahmen zu wichtigen Vernehmlassungen sowie die Förderung von gemeinsamen Prüfungen.

In verschiedenen gemeinsamen Arbeitsgruppen werden Prüfthemen von Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen bearbeitet und anlässlich der Jahreskonferenz präsentiert. Jährlich führt die EFK gemeinsame Prüfungen mit den kantonalen Finanzkontrollen durch. Diese Prüfungen vertiefen das gemeinsame Verständnis und erhöhen die Professionalität der Finanzaufsicht im schweizerischen Föderalismus.



## 6.2 Finanzinspektorate des Bundes

13 Bundesämter verfügen über ein Finanzinspektorat gemäss Artikel 11 des Finanzkontrollgesetzes. Diesen internen Revisionsdiensten obliegt die Kontrolle des Finanzgebarens. Sie sind mehrheitlich der Amtsleitung unterstellt, jedoch in der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben selbständig und unabhängig. Für die Amtsleitung sind sie ein wirksames und geeignetes Instrument zur Unterstützung ihrer Amtsführung. Sie unterstützen gleichzeitig die Arbeit der EFK. Artikel 11 umschreibt die Voraussetzungen, die ein Finanzinspektorat erfüllen muss. Die EFK ihrerseits übernimmt die fachliche Aufsicht und überprüft die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung. So hat sie im Berichtsjahr die Prüfarbeit verschiedener Finanzinspektorate gemäss den Standards des Instituts für interne Revision (Institute of Internal Auditors) analysiert und Interviews mit den Geprüften geführt. Eine Bilanz dieser Wirksamkeitsprüfungen wird die EFK nach Abschluss aller Prüfungen ziehen.

## 6.3 Ausländische Rechnungshöfe

Seit den 50er Jahren ist die EFK Mitglied der weltumspannenden Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden INTOSAI (International Organisation of Supreme Audit Institutions). Alle drei Jahre findet ein Weltkongress statt. Im Herbst 2013 war Peking der Gastgeber. Kongressthemen waren neben der Verabschiedung von Prüfnormen die nachhaltige Finanzpolitik und Grundsätze der guten Verwaltungsführung. INTOSAI gliedert sich in Regionalgruppen. In Europa wurde im Juni 1989 die European Organisation of Supreme Audit Institutions (EUROSAI) gegründet, welche sich mittlerweile aus 47 obersten Rechnungskontrollbehörden der europäischen Staaten zusammensetzt. Die EFK ist seit der Gründung Mitglied dieser Regionalgruppe und wirkt in zwei EUROSAI-Arbeitsgruppen mit. In der Arbeitsgruppe für Informatik hat sie den Vorsitz inne. Diese entwickelt Instrumente zur Selbstbeurteilung der Informatik und der Informatikrevision, welche in europäischen Ländern erfolgreich eingesetzt werden. Im Berichtsjahr moderierte die EFK Workshops in verschiedenen Rechnungshöfen. Vertreten ist die EFK sodann in der Arbeitsgruppe für Umweltprüfung unter dem Vorsitz von Norwegen. Diese organisiert gemeinsame Prüfungen und Ausbildungsmassnahmen mit konkreten Erfahrungen und Fallstudien. Mit dem slowakischen Rechnungshof in Bratislava hat die EFK ein Unterstützungsabkommen abgeschlossen.

Die EFK hilft, die Informatikrevision und die Finanzaufsicht zu professionalisieren. Sie wird aus den Mitteln des Kohäsionsfonds entschädigt. Verschiedene oberste Rechnungskontrollbehörden des Auslandes besuchten auch im Berichtsjahr wiederum die EFK, um das Aufsichtssystem und das föderale Zusammenwirken der Finanzkontrollen in der Schweiz kennenzulernen.

Die Landesrechnungshöfe und der Bundesrechnungshof Deutschlands führen regelmässige Tagungen über aktuelle Fragestellungen der Finanzaufsicht durch. Zu diesen Tagungen werden regelmässig der Präsident des österreichischen Rechnungshofes, der Vertreter Deutschlands beim Europäischen Rechnungshof und der Direktor der EFK eingeladen, um einen länderübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch zu pflegen. Von besonderem Interesse waren dabei die Schuldenbremse sowie die Finanzierung und Aufsicht über die grossen Infrastrukturprojekte in der Schweiz.

#### **6.4 Berufs- und Fachverbände**

Vertreter der EFK nehmen in den wichtigsten Fachverbänden Einsitz. Die EFK kann auf diese Weise die zukünftigen Berufsnormen mitgestalten. Sie erhält Zugang zu den Methoden und Hilfsmitteln der anderen Branchenspezialisten und verfügt im Hinblick auf die Bearbeitung von Sonderproblemen über ein Netz von Sachverständigen. Besonders aktiv ist die EFK bei der Treuhandkammer und beim Schweizerischen Verband für interne Revision (SVIR) sowie im Bereich der Informatikprüfungen bei der ISACA (Information Systems Audit and Control Association). In der Schweizerischen Gesellschaft für Evaluation (SEVAL) hat die EFK das Präsidium inne. Das Engagement der EFK in diesen wichtigen Fachverbänden steht auch im Dienste der kontinuierlichen Qualitätssicherung und der Anpassung ihrer Arbeitsmethoden.

## Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt sich vor

Im Finanzkontrollgesetz sind die institutionelle Stellung und die Aufgaben der EFK festgeschrieben. Der Bundesrat wählt den Direktor für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Wahl wird von der Bundesversammlung genehmigt. Im August wählte der Bundesrat Michel Huissoud, bisher stellvertretender Direktor der EFK, zum Nachfolger von Kurt Grüter, welcher Ende 2013 in den Ruhestand getreten ist. In der Herbstsession bestätigte die Vereinigte Bundesversammlung die Wahl von Michel Huissoud. Die Amtsperiode läuft bis Ende 2019.

Weil im Berichtsjahr nebst Direktor Kurt Grüter auch der Stellvertretende Direktor Armin Vuillemin in den Ruhestand getreten ist, wurden im Verlaufe des Jahres 2013 Eric-Serge Jeannet und Brigitte Christ zu Vizedirektoren der EFK ernannt (vgl. Anhang 3).

Das Personal der EFK wird durch den Direktor im Rahmen des Personalrechts der allgemeinen Bundesverwaltung angestellt. Der jährliche Voranschlag der EFK wird vom Bundesrat unverändert der Bundesversammlung zugeleitet. Die Finanzdelegation der eidg. Räte prüft den Antrag der EFK und unterbreitet ihn den Finanzkommissionen beider Räte zur Genehmigung.

### 7.1 Institutionelle Stellung und Aufgaben

Die EFK ist gemäss Artikel 1 des Finanzkontrollgesetzes das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes. Sie unterstützt einerseits den Bundesrat in seiner Aufsicht über die Verwaltung und andererseits das Parlament in seiner Oberaufsicht über die Bundesverwaltung und Rechtspflege. Die EFK handelt unabhängig, sowohl bei der Aufstellung ihres jährlichen Prüfprogrammes, wie auch in der Gestaltung der einzelnen Prüfungen und bei der Abfassung der Berichte. Gemäss Artikel 5 des Finanzkontrollgesetzes übt sie die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen will die EFK zur Entwicklung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beitragen und die Wirksamkeit staatlicher Programme steigern. Die Prüfobjekte werden nach Risikokriterien ausgewählt. Die Aufsichtsaufgabe der EFK deckt alle finanzrelevanten Tätigkeiten des Bundes ab.



s. potterat

## 7.2 Personal

Eine der Kernaufgaben der EFK sind die rund vierzig Pflichtprüfungen, vorweg die Prüfung der Staatsrechnung des Bundes und der verschiedenen Sonderrechnungen, des AHV-Fonds, der Arbeitslosenversicherung, der Daten für den Ressourcen- und Lastenausgleich, die Saldosteuersätze der Mehrwertsteuer und verschiedene Mandate bei internationalen Organisationen. Die zweite Kernaufgabe – die Finanzaufsicht – nimmt sie mittels zahlreicher Sonderprüfungen wahr, sei es im Beschaffungswesen, im Informatikbereich oder von Subventionen. Der Prüfbereich begrenzt sich nicht auf die Bundesverwaltung, sondern umfasst auch alle Subventionsempfänger, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Bundesunternehmen.

Die EFK arbeitet bei ihren Prüfungen risikoorientiert und nach den Standards der Treuhandskammer sowie internationaler Fachverbände. Sie verfügte im Berichtsjahr über ein Budget von 24 Millionen Franken und beschäftigte rund 100 Mitarbeitende. Das Organigramm im Anhang 3 bildet eine zweidimensionale Matrixorganisation mit den sechs Mandatsbereichen und den sieben Fachbereichen ab. Die Mandatsleiter bringen die Sicht der Geprüften zur Geltung. Die Prüfungsexperten und -expertinnen der EFK sind jeweils einem der Fachbereiche für Finanzrevisionen, Baufragen und Beschaffungsprüfungen, Projekt- und Informatikprüfungen sowie Evaluationen zugeordnet. Dessen Leiter und Leiterinnen haben die Aufgabe, das für den Fachbereich erforderliche Wissen zu erhalten und auszubauen sowie die Qualität der Prüfungen sicherzustellen. Im Berichtsjahr wurden erste Schritte für den Aufbau eines dedizierten Teams für die Prüfung der Informatik-Schlüsselprojekte eingeleitet.

Wissen, Berufserfahrung und Sozialkompetenz sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Gestaltung der Finanzaufsicht, die sich als Garant für ein sich fortwährend optimierendes Verwaltungshandeln zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger versteht. Die EFK legt deshalb grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung. Jeweils im Januar organisiert sie eine zehntägige interne Aus- und Weiterbildung für die Mitarbeitenden der EFK und der Finanzinspektorate des Bundes sowie teilweise auch der kantonalen Finanzkontrollen.

Das erworbene Wissen gilt es zu erhalten, zu vermitteln und gezielt im Interesse des gesetzlichen Auftrages einzusetzen. Die Wissensträger und -trägerinnen müssen sich in ihrem Gebiet auf dem Laufenden halten und ihr Wissen in der EFK weitergeben. Wichtige Quellen für die EFK sind im Besonderen das Wissen ausländischer Rechnungskontrollbehörden, von Fachverbänden und Treuhandfirmen. Neue Berufsstandards werden gezielt in die Prozesse integriert. Bei einzelnen Prüfungen zieht die EFK zudem externe Spezialisten bei, sei es, weil das Wissen nicht vorhanden oder aus zeitlichen Gründen eine Verstärkung notwendig ist. Die Projektleitung und die Verantwortung liegen in jedem Fall bei der EFK, wodurch auch der Wissenstransfer sichergestellt wird.

### 7.3 Qualitätssicherung

Mit ihrer Matrixorganisation verfügt die EFK über eine in die Struktur eingebaute Qualitätssicherung. Sowohl der Fachbereichsleiter, welcher über das notwendige Spezialwissen verfügt, als auch der Mandatsleiter mit seinen Kenntnissen der Aufgaben und Prozesse der geprüften Verwaltungsstelle sind Garanten für eine einwandfreie Prüfarbeit. Sämtliche Feststellungen müssen schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar sein. Jedes Jahr prüfen zwei Direktionsmitglieder mit einem Team zudem stichprobenweise bei einzelnen Prüfungen die Einhaltung der Standards, Prüfnormen und internen Richtlinien. In diesem Zusammenhang führt die EFK auch regelmässig Umfragen bei den Geprüften durch. Zudem organisiert die EFK regelmässig **Peer Reviews** durch ausländische Rechnungshöfe. Eine solche Prüfung ist im Jahr 2015 geplant.

## 7.4 Finanzen

Der Aufwand der EFK belief sich im Berichtsjahr auf 21 Millionen Franken, der Ertrag auf 1,7 Millionen Franken. Im Einzelnen setzten sich der Aufwand und der Ertrag wie folgt zusammen:

	Rechnung 2012	Budget 2013	Rechnung 2013	Abweichung zum Budget	
<b>Aufwand</b>	<b>20 463</b>	<b>23 197</b>	<b>21 022</b>	<b>- 2 175</b>	<b>- 9.4 %</b>
Personalaufwand	17 126	18 262	17 446	- 816	- 4.5 %
Raummiete	1 049	1 051	1 049	- 2	- 0.2 %
Informatiksachaufwand	772	1 558	703	- 855	- 54.9 %
Beratungsaufwand	726	1 220	859	- 361	- 29.6 %
Übriger Betriebsaufwand	779	1 076	907	- 169	- 15.7 %
Abschreibungen	11	30	7	- 23	- 76.6 %
Einlage Rückstellungen		-	51	51	-
<b>Ertrag</b>	<b>1 571</b>	<b>1 319</b>	<b>1 726</b>	<b>407</b>	<b>30.9 %</b>
Entgelte	1 527	1 300	1 698	398	30.6 %
Übriger Ertrag	25	19	28	9	47.4 %
Entnahme aus Rückstellungen	19	-	-	-	-

(alle Zahlen in CHF 1 000)

Die Rechnung 2013 weist gegenüber dem budgetierten Aufwand einen Kreditrest von 2,2 Millionen Franken aus. Beim Personalaufwand ist dies auf die vakanten Stellen, welche nicht fristgerecht wiederbesetzt werden konnten, zurückzuführen. Der Beratungsaufwand ist von der jährlichen Revisionsplanung abhängig. Im Jahr 2013 wurde der Kredit nicht vollständig beansprucht. Bei den Informatikausgaben konnte GEVER nicht wie geplant eingeführt werden, was zu entsprechenden Kreditresten führte.

Die EFK beansprucht mit ihren Ressourcen etwa 0,3 Promille des Bundeshaushaltes.

Die EFK hat eine eigene Gebührenverordnung (SR 172.041.17 vom 19.1.2005) für die öffentlich-rechtlich begründeten Revisionsstellenmandate. Sie verrechnet ihren Zeitaufwand für Abschlussprüfungen nach den Ansätzen der Eidg. Finanzverwaltung, welche sich an den Arbeitsplatzkosten der Lohnklassen orientieren. Diese Entschädigungen beliefen sich auf 1,7 Millionen Franken. Prüfungen der Finanzaufsicht hingegen werden nicht in Rechnung gestellt, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt.

Die Rechnung der EFK wird jährlich von einer kantonalen Finanzkontrolle geprüft. Die KFK des Kantons Freiburg hat die Jahre 2008-2012 geprüft. Ab der Rechnung 2013 wird die Prüfung durch die KFK Solothurn wahrgenommen.

## 7.5 Risiken

Als eigene Risiken hat die EFK vorsätzliche Falschaussagen in den Revisionsergebnissen, fachliche Fehler, Verlust der Unabhängigkeit, Verlust oder Verbreitung vertraulicher Informationen sowie mangelhafte Ausübung des gesetzlichen Auftrages identifiziert. In ihrer jährlichen Überprüfung der Risiken und gestützt auf ihr Internes Kontrollsystem kam die EFK zum Schluss, dass die aktuellen Massnahmen ausreichen, um die Risiken auf einem vertretbaren Niveau zu halten.

# A1

## Anhang 1

### Behörden und Gerichte

#### *Bundeskanzlei*

- Prüfung gemäss Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals [www.ch.ch](http://www.ch.ch) für die Jahre 2011-2014

### Departement für auswärtige Angelegenheiten

#### *Generalsekretariat*

- Prüfung der finanziellen Führung des «Schweizer Hauses» an den Olympischen Spielen in London

#### *Staatssekretariat und Politische Direktion*

- Prüfung der finanziellen Führung

#### *Auslandvertretungen*

- Prüfung der Projektentwicklung Neubau und Umbau der Schweizer Botschaft Moskau

#### *Direktion für Ressourcen*

- Prüfung der Beschaffung von Dienstleistungen

#### *Konsularische Direktion*

- Prüfung der finanziellen Führung

#### *Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit*

- Prüfung der «Nothilfeaktion Iran»
- Prüfung Ausstieg und Nachhaltigkeit der Schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

# A1

## Departement des Innern

### **Bundesamt für Kultur**

- Prüfung der Subventionen im Kulturbereich
- Prüfung der Subventionen im Bereich Filmförderung

### **Bundesamt für Gesundheit**

- Prüfung des Internen Kontrollsystems im Bereich Subventionen

### **Bundesamt für Sozialversicherungen**

- Evaluation des Leistungsvertrags Pro Senectute
- Aufsicht über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Prüfung des Meldeverfahrens und der Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Erwerbsersatzordnung
- Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge- Organisations- und Risikoanalyse der Aufsicht und der finanziellen Prozesse
- Kostenkontrolle der aus den AHV-/IV-Fonds finanzierten Hilfsmittel
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV- Prüfung der Aufsicht und der Kontrollen

## Justiz- und Polizeidepartement

### **Generalsekretariat**

- Qualitäts- und Wirksamkeitsbeurteilung Finanzinspektorat

### **Bundesamt für Migration**

- Prüfung der Umsetzung von Integrationspauschalen im Kanton Neuenburg
- Prüfung der Sonderabgabe im Asylbereich
- Prüfung der Beschaffungsprozesse und des internen Kontrollsystems im Bereich der Betriebsausgaben

### **EU-Aussengrenzenfonds**

- Projekte Jahresprogramm 2010

# A1

## **Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport**

### **Generalsekretariat**

- Prüfung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems im VBS
- Qualitäts- und Wirksamkeitsbeurteilung Inspektorat VBS

### **Nachrichtendienst des Bundes**

- Prüfung der Jahresrechnung

### **Bundesamt für Bevölkerungsschutz**

- Projektstandanalysen im Bereich Bevölkerungsschutz

### **Armeestab**

- Situationsanalyse Programm Betriebswirtschaftliche und logistische Systeme Verteidigung/ armasuisse
- Situationsanalyse der Prozesse zu den internationalen Aktivitäten der Armee
- Zentralstelle für Historisches Armeematerial – Standortbestimmung und Prüfung der Immobilien-Investitionen

### **Führungsstab der Armee**

- Prüfung der Jahresrechnung des Sozialdienstes der Armee
- Prüfung der finanziellen Führung des Kompetenzzentrum SWISSINT
- Prüfung der Abgeltung für Schutzaufgaben

### **armasuisse**

- Vertragsprüfung An- und Vermieten oder Verpachten von Grundstücken
- Preisprüfung eines Beschaffungsvertrages

## **Finanzdepartement**

### **Eidg. Finanzverwaltung**

- Prüfung der Bundesrechnung
- Prüfung der finanziellen Führung im Finanz- und Personalbereich
- Prüfung des Zahlungsmanagements der Bundesverwaltung
- Prüfung der Leistungserbringung durch das Dienstleistungszentrum Finanzen EFD
- Prüfung der Jahresrechnung der Sparkasse Bundespersonal
- Informatikprüfung im Bereich Bundestresorerie
- Prüfung der kantonalen Daten für den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen

# A1

## **Eidgenössische Ausgleichskasse**

- Revision der Jahresrechnung
- Revision der Jahresrechnung der Familienausgleichskasse

## **Schweizerische Ausgleichskasse**

- Prüfung der Jahresrechnung

## **Eidg. Steuerverwaltung**

- Prüfung der Angemessenheit der Saldosteuersätze der Mehrwertsteuer
- Prüfung im Bereich der internationalen Quellenbesteuerungsabkommen
- Prüfung der Auflösung des Projekts INSIEME
- Prüfung des Internen Kontrollsystems in den Einnahmenprozessen  
Verrechnungssteuer und Stempelabgaben

## **Eidg. Zollverwaltung**

- Prüfung des Internen Kontrollsystems im Einnahmenprozess  
Mineralölsteuer/CO<sub>2</sub>-Abgabe

## **Bundesamt für Informatik und Telekommunikation**

- Prüfung des Business Continuity Management
- Prüfung genereller IT Kontrollen von selektierten Fachanwendungen

## **Eidg. Personalamt**

- Prüfung der Jahresrechnung des Unterstützungsfonds
- Internes Kontrollsystem BV PLUS / Competence Center  
Human Resources CCHR

## **Bundesamt für Bauten und Logistik**

- Prüfung der Unterbringungskonzepte
- Prüfung der Flächen- und Fassadenreinigung

# A1

## **Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung**

### **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

- Prüfung der EU-Erweiterungsbeiträge für Rumänien
- Prüfung der EU-Erweiterungsbeiträge für Tschechien
- Prüfung des Fonds für die Regionalentwicklung sowie der Umsetzung der neuen Regionalpolitik in drei Kantonen

### **Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation**

- Beurteilung der Aufsicht im Bereich Subventionen für die Berufsbildung

### **Bundesamt für Landwirtschaft**

- Prüfung im Bereich Agate, Betriebssystem ASA 2011

### **Kommission für Technologie und Innovation**

- Einsitznahme in der Begleitgruppe zur Evaluation der «Flankierenden Massnahmen zur Frankenstärke bei der F&E-Projektförderung der KTI»

### **Bundesamt für Wohnungswesen**

- Prüfung der Organisation, Finanz- und Informatik-Prozesse sowie des Internen Kontrollsystems

## **Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**

### **Bundesamt für Verkehr**

- Evaluation der Förderung des kombinierter Verkehrs
- Prüfung der Finanzflüsse NEAT und deren Abbildung in den Informatiksystemen
- Auswertung der Prüfberichte 2012 der Kontrollinstanzen
- Situationsanalyse Programm FITS und Beurteilung der Implementierung von FITSII bei SBB Cargo
- Projektprüfung Doppelspurausbau Rosshäusern - Mauss
- Prüfung der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur durch bedingt rückzahlbare Darlehen
- Alp Transit AG - Koordinationssitzung mit den Kontrollinstanzen
- FinöV-Fonds- Bericht zur Abschlussprüfung der Sonderrechnung

# A1

## **Bundesamt für Zivilluftfahrt**

- Beurteilung der Datenqualität und der Datenflüsse für die Rechnungsstellung
- Prüfung des Internen Kontrollsystems der finanzrelevanten Personalprozesse

## **Bundesamt für Strassen**

- Projektprüfung des Management-Informationssystems Strasse und Strassenverkehr
- Td-Cost Systemprüfung
- Prüfung der Qualität und Wirksamkeitsbeurteilung Finanzinspektorat
- Infrastrukturfonds - Bericht zur Abschlussprüfung der Sonderrechnung 2012

## **Bundesamt für Umwelt**

- Prüfung der Baustelle Visp der 3. Rhône-Korrektion
- Prüfung des Gebäudeprogrammes von Bund und Kantonen
- Beurteilung der Zweckmassigkeit der Finanzflüsse im Gebäudeprogramm, Teil A
- Altlastenbearbeitung und deren Finanzierung
- Prüfung des internen Kontrollsystems im Bereich der Subventionen

## **Internationale Rheinregulierung**

- Zwischenstaatliche Revision der Jahresrechnung

## **Bundesamt für Raumentwicklung**

- Prüfung der Agglomerationsprogramme

## **Departements- und ämterübergreifende Prüfungen**

- Querschnittsprüfung Verpflichtungskredite
- Querschnittsprüfung Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung
- Internes Kontrollsystem der finanzrelevanten Personalprozesse im Dienstleistungszentrum Personal EFD und in ausgewählten Verwaltungseinheiten

# A1

## **Stiftungen, Bundesunternehmen, Fonds und Spezialorganisationen**

### ***Immobilienstiftung der Internationalen Organisationen in Genf (FIPOI)***

- Revision der Jahresrechnung
- Prüfung der Auftragsvergabe Energiesanierung des Palais des Nations

### ***Marcel Benoist-Stiftung***

- Revision der Jahresrechnung

### ***Stiftung Pro Arte***

- Revision der Jahresrechnung

### ***Pro Helvetia***

- Revision der Jahresrechnung

### ***Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende***

- Revision der Jahresrechnung

### ***Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen***

- Prüfung der Jahresrechnung

### ***Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten***

- Revision der Jahresrechnung
- Prüfung der EU-Erweiterungsbeiträge, Project Scientific Exchange Programme between Switzerland and the New Member States of the European Union
- Follow-up der Evaluation über die Nebentätigkeiten der Universitäts- und Hochschul-Professoren

### ***Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung***

- Revision der Jahresrechnung

### ***Schweizerische Universitätskonferenz***

- Revision der Jahresrechnung

### ***Schweizerischer Nationalfonds***

- Revision der Jahresrechnung
- Prüfung der Prozesse und deren Verwaltung von Subventionszahlungen an die Universitäten Genf, Basel und an die ETH Lausanne

# A1

## ***Eidg. Technische Hochschulen – ETH Bereich***

- Revision der konsolidierten Jahresrechnung

## ***Rat der Eidg. Technischen Hochschulen***

- Revision der Jahresrechnung
- Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung des Internen Audits des ETH-Rates

## ***Eidg. Technische Hochschule Zürich***

- Prüfung der Organisation und der Prozesse sowie der finanziellen Führung bei laufenden Bauprojekten
- Revision der Jahresrechnung
- Prüfung von Aspekten der Flächen- und Fassadenreinigung

## ***Eidg. Technische Hochschule Lausanne***

- Revision der Jahresrechnung

## ***Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft***

- Revision der Jahresrechnung

## ***Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt***

- Revision der Jahresrechnung

## ***Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz***

- Revision der Jahresrechnung

## ***Paul Scherrer Institut***

- Revision der Jahresrechnung
- Beschaffungsprüfung zusammen mit dem Internen Audit des ETH-Rates

## ***Agroscope***

- Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung, Drittmittelprojekte

## ***Swissmedic***

- Revision der Jahresrechnung

## ***Eidg. Institut für geistiges Eigentum***

- Projektabrechnungen für Ghana, Serbien, Laos, Bangladesch und Indonesien
- Revision der Jahresrechnung

***Eidg. Institut für Metrologie (METAS)***

- Prüfung des Vorbereitungsstandes der finanziellen Prozesse

***Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz***

- Revision der Jahresrechnung

***Schweizerische Informatikkonferenz***

- Revision der Jahresrechnung

***Eidg. Alkoholverwaltung***

- Revision der Jahresrechnung
- Projektprüfung «AlcoZoll» (Integration EAV in die EZV)

***Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde***

- Revision der Jahresrechnung

***Eidg. Finanzmarktaufsicht***

- Revision der Jahresrechnung

***Fonds für Eisenbahngrossprojekte***

- Revision der Jahresrechnung

***Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und Nationalstrassennetz***

- Revision der Jahresrechnung

***Fonds Landschaft Schweiz***

- Revision der Jahresrechnung

***Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung***

- Revision der Jahresrechnung

**Stiftung Schweizerischer Nationalpark**

- Prüfung der Jahresrechnung

**Ausgleichsfonds AHV/IV/EO**

- Revision der Jahresrechnung der Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO

**Arbeitslosenversicherungs-Fonds**

- Abschlussrevision der Jahresrechnung inkl. Abrechnung der AHV-/ALV-Beiträge

**Identitas AG**

- Prüfung der Aufsicht des Bundes über die zentrale Tierverkehrsdatenbank

**Internationale Organisationen**

**Weltpostverein**

- Revision der Jahresrechnung der Union
- Revision der Jahresrechnung der Pensionskasse und des Versicherungsfonds
- Revision der Jahresrechnung des Entwicklungsprogramms der UNO
- Revision der Jahresrechnung der Übersetzerdienste

**Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

- Revision der Jahresrechnung

**Interparlamentarische Union**

- Revision der Jahresrechnung

**Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr**

- Revision der Jahresrechnung

**Weltorganisation für Meteorologie**

- Revision der Jahresrechnung
- Revision der Jahresrechnung der angegliederten Organisationen (GIEC und SMOL)

# A2

**Anhang 2**

## **Finanzinspektorate (Interne Revision) der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung gemäss Artikel 11 Finanzkontrollgesetz**

- Interne Revision EDA
- Finanzinspektorat Staatssekretariat für Bildung und Forschung
- Internes Audit ETH-Rat
- Finanzinspektorat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
- Inspektorat VBS
- Internes Inspektorat Zentrale Ausgleichsstelle
- Finanzinspektorat Eidgenössische Steuerverwaltung
- Inspektorat der Eidgenössischen Zollverwaltung
- Interne Revision Bundesamt für Bauten und Logistik
- Interne Revision seco
- Finanzinspektorat Bundesamt für Landwirtschaft
- Revision Bundesamt für Verkehr
- Finanzinspektorat Bundesamt für Strassen

# A3

## Anhang 3

### Organigramm



1.01.2014

# A4

Anhang 4

<b>A</b>	AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
	ALV	Arbeitslosenversicherung
	ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
	ASTRA	Bundesamt für Strassen
<b>B</b>	BAFU	Bundesamt für Umwelt
	BAV	Bundesamt für Verkehr
	BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
	BFE	Bundesamt für Energie
	BFM	Bundesamt für Migration
	BFS	Bundesamt für Statistik
	BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz
	BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
	BJ	Bundesamt für Justiz
	BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
	BPG	Bundespersonalgesetz
	BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
<b>C</b>	CERN	Organisation européenne pour la recherche nucléaire
	CEVA	Bahnverbindung Cornavin – Eaux-Vives - Annemasse
<b>D</b>	DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
<b>E</b>	EAV	Eidg. Alkoholverwaltung
	EDA	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
	EFK	Eidg. Finanzkontrolle
	EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
	EFV	Eidg. Finanzverwaltung
	EMNS	Modul Erhaltungsmanagement Nationalstrassen
	EO	Erwerbsersatzordnung
	ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
	ETH	Eidg. Technische Hochschule
	EU	Europäische Union
	EUROSAI	European Organisation of Supreme Audit Institutions
	EZV	Eidg. Zollverwaltung
<b>F</b>	FABI	Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur
	FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsicht
	FIPOI	Immobilienstiftung internationaler Organisationen
	FKG	Finanzkontrollgesetz, Bundesgesetz über die EFK
	FLAG	Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget

# A4

<b>G</b>	GEVER	Elektronische Geschäftsverwaltung
<b>I</b>	IGE	Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum
	IKS	Internes Kontrollsystem
	IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
	INTOSAI	Internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden
	IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
	IPU	Interparlamentarische Union
	ISACA	Information Systems Audit and Control Association
	IV	Invalidenversicherung
<b>K</b>	KFIKO	Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
	KFK	Kantonale Finanzkontrolle
	KTI	Kommission für Technologie und Innovation
<b>M</b>	MISTRA	Managementinformations-System Strasse und Strassenverkehr
<b>N</b>	NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversalen
	NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung
	NRM	Neues Rechnungsmodell des Bundes
<b>O</b>	OTIF	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
<b>R</b>	RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
	RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
<b>S</b>	SAP	Standardsoftware für Buchhaltung
	SBB	Schweizerische Bundesbahnen
	SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
	SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
	SEVAL	Schweiz. Gesellschaft für Evaluation
	SIB	Swiss Intermediate Body
	SNF	Schweiz. Nationalfonds
	STRADA	Applikation Strassendaten
	SVIR	Schweiz. Verband für interne Revision
<b>T</b>	TDcost	Tool zur Verwaltung von Projektkosten
<b>U</b>	UNO	Organisation der Vereinten Nationen
	UPU	Weltpostverein
	UVEK	Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
<b>V</b>	VASA	Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten
<b>W</b>	WMO	Weltorganisation für Meteorologie
	WTO	Welthandelsorganisation
<b>Z</b>	ZFA	Zwei-Faktoren-Authentifikation
	ZSHAM	Zentralstelle Historisches Armeematerial

